

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 91 (2016)

Artikel: Staaten sind vergänglich. Das Verschwinden des Fürstbistums Basel zwischen dem Ende des Ancien Régime und der Vereinigung mit dem Kanton Bern

Autor: Rebetez, Jean-Claude

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staaten sind vergänglich. Das Verschwinden des Fürstbistums Basel zwischen dem Ende des Ancien Régime und der Vereinigung mit dem Kanton Bern

Jean-Claude Rebetz

(Übersetzt von Tobias Kaestli)

Der Wiener Kongress und die ganze Periode 1814/15 sind Schlüsselmomente der Geschichte. Die Auswirkungen sind weitreichend, und zwar sowohl international als auch schweizerisch gesehen. Die Schweiz gehörte insofern zu den Gewinnern des Wiener Kongresses, als die damaligen Grossmächte das Land vor dem Bürgerkrieg bewahrten, seine Neutralität anerkannten und seine äusseren und inneren Grenzen definitiv festlegten. Tatsächlich sind die internationalen Grenzen der Schweiz bis heute die gleichen geblieben.¹ Auch die inneren Grenzen zwischen den Kantonen blieben stabil, mit einer einzigen wichtigen Ausnahme: Nach einem langen politischen Prozess wurde durch die Volksabstimmung vom 24. September 1978 der Kanton Jura geschaffen. Der Entscheid der Grossmächte,

den grössten Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel dem Kanton Bern anzugliedern, beeinflusst immer noch die Lage der ganzen Region und bleibt ein politisches Thema, weil die Stadt Moutier und einige nahe gelegene Orte sich noch über ihre kantonale Zugehörigkeit werden aussprechen müssen.

Das erklärt, weshalb die Entscheide des Wiener Kongresses Gegenstand zahlreicher historischer Studien im regionalen Rahmen waren, und zwar oft mit Bezug auf die politische Debatte um die «jurassische Frage». Deshalb ist es keineswegs unnützlich, auf das historische «Momentum» zurückzukommen, denn erst das beruhigte politische Klima von heute erlaubt ernsthaftere Untersuchungen. Die Periode 1814/15 im ehemaligen Fürstbistum² ist ein reiches, bis heute weitgehend ungenutzt gebliebenes Forschungsgebiet, das den Blick auf ausserordentlich interessante Problemfelder eröffnet.³

Das Ziel des vorliegenden Artikels ist es, die Geschichte des Fürstbistums während dieser faszinierenden Periode zusammenzufassen und dabei die wichtigsten Elemente jener Jahre des Umbruchs herauszuarbeiten. Es ist aber notwendig, zuerst die Lage des Fürstbistums Basel am Ende des Ancien Régime und dessen Schicksal zwischen der Französischen Revolution und dem Sturz Napoleons darzustellen.

Die Hauptlinien der regionalen Geschichte zwischen dem Ancien Régime und 1815

Von der Zeit der Karolinger bis zur Französischen Revolution standen die Bischöfe von Basel einer Diözese vor, die sich beidseits der heutigen Grenze zwischen der Schweiz und Frankreich erstreckte. Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts errichteten sie nach und nach eine weltliche Herrschaft, deren Grenzen von denjenigen der Diözese abwichen. Nach einem langen und komplizierten Prozess erreichte das Fürstbistum am Anfang des 16. Jahrhunderts schliesslich seine mehr oder weniger definitiven Grenzen. Als Folge der Reformation wurde der bischöfliche Hof 1528 von Basel nach Pruntrut verlegt. Diese Stadt, die bis 1782 auf geistlicher Ebene dem Erzbischof von Besançon gehört hatte, war von da an der Hauptort des Fürstbistums Basel. Schon im Jahr 1032 war das ganze Gebiet Teil des Reichs geworden, und der Bischof von Basel hatte bis zur Französischen Revolution den Status eines Reichsfürsten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Die institutionellen und geografischen Verbindungen des Fürstbistums

mit dem Reich lockerten sich jedoch im Ancien Régime. Als Frankreich im 17. Jahrhundert das Elsass und die Freigrafschaft eroberte, war das Fürstbistum Basel vom Reich abgeschnitten und von nun an eine Enklave, eingeklemmt zwischen Frankreich und der Schweiz.⁴

Die Beziehungen zu den Eidgenossen waren seit dem Mittelalter sehr eng und oft auch von Spannungen geprägt, denn die benachbarten eidgenössischen Orte Bern, Solothurn und Basel versuchten immer wieder auf das Fürstbistum Einfluss zu nehmen. Bischof Blarer von Wartensee schloss 1579 ein Bündnis mit den katholischen Orten, das bis 1735 mehrmals erneuert wurde. So gelang es wenigstens am Anfang, die Bedrohung durch die mächtigen reformierten Städte einzudämmen (Basel verlor seinen Einfluss auf das Fürstbistum fast gänzlich), aber in internationalen Krisen zeigte sich die Schwäche des Bündnisses. Während des Dreissigjährigen Kriegs wurde der nördliche Teil des Fürstbistums besetzt, was schreckliches Leiden nach sich zog.⁵ Der Bischof versuchte wiederholt, das Fürstbistum als Kanton der Eidgenossenschaft anzugliedern. Obwohl dies dem strategischen Interesse der Schweiz entsprochen hätte, gelang es nicht, doch wurde das Fürstbistum 1652 ins helvetische Abwehrsystem, das Defensionale von Wil, einbezogen. Die weiterreichenden Annäherungsversuche wurden von Bern unterstützt, aber paradoxerweise von den katholischen Orten zum Scheitern gebracht.

Im Ancien Régime wurde der nördliche Teil des Fürstbistums als dem Reich zugehörig betrachtet, während der südliche Teil seit dem Westfälischen Frieden als schweizerisch galt, und zwar deshalb, weil die Städte Biel und Neuenstadt sowie das Kloster Bellelay und die Propstei Münster seit dem Mittelalter Bündnisse mit eidgenössischen Orten eingegangen waren (besonders mit Bern).⁶ Diese Burgrechtsverträge waren der Ursprung des Anschlusses von Neuenstadt und der Propstei Münster an den Protestantismus und sie beförderten die Reformation in Biel und im Erguel. Auf die Einzelheiten dieser sehr komplexen und nuancenreichen institutionellen Lage soll hier nicht eingetreten werden. Es ist aber hervorzuheben, dass der eidgenössische Schutz den Süden des Fürstbistums vor militärischen Besetzungen bewahrte, etwa während des Dreissigjährigen Kriegs oder auch zwischen 1793 und 1797. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Fürstbistum Basel am Ende des Ancien Régime ein kleiner Staat mit einer langen Geschichte war, der aber uneinheitlich und von tiefen religiösen und institutionellen Bruchlinien durchzogen war. Sprachprobleme gab es hingegen während des Ancien Régime im Fürstbistum kaum, obwohl die grosse Mehrheit der Bevölkerung französischsprachig, der Fürstenhof vorwiegend deutschsprachig geprägt war.



1780 Tausch zwischen Frankreich und dem Fürstbistum

Abgetreten

Erhalten

1769 der Markgrafschaft Baden abgetreten

Reformierte Gebiete

Für eine leichtere Lesbarkeit der Karte sind die verschiedenen Verwaltungseinheiten grafisch gleich dargestellt, obwohl sie nicht alle gleichrangig sind. So unterstand die Courtine Bellelay beispielsweise der Vogtei Delsberg, aber die Abtei besass dort einige Rechte und Prägogative.

Abbildung 1: Das Fürstbistum Basel vor der Französischen Revolution.

Im 18. Jahrhundert war der längste Grenzabschnitt des Fürstbistums derjenige zu Frankreich. Der allerchristlichste König war zudem bei weitem der mächtigste Nachbar. Der Fürstbischof von Basel sah sich daher gezwungen, eine engere Beziehung zu Frankreich einzugehen, als er es gewünscht hätte. Während der Aufstände («Troublen») in den Jahren von 1720 bis 1740 bekam der Fürstbischof weder vom Reich noch von den katholischen Orten Hilfe. Um die nötige militärische Unterstützung zur Unterwerfung der Aufständischen zu erhalten, schloss er 1739 eine Allianz mit dem französischen König. Weil die verschiedenen Versuche des Fürstbischofs, sich der Schweiz anzunähern, immer wieder scheiterten, verstärkte er im Vertrag von 1780 noch einmal die Bindung an Frankreich. Im dritten Artikel dieses Übereinkommens war festgelegt, weder Frankreich noch das Fürstbistum dürften zulassen, dass eine dem Allianzpartner feindlich gesinnte militärische Macht ihr Territorium besetzte oder durchmarschierte. Ironischerweise war es gerade dieser Artikel, der den Franzosen die Legitimation für ihre Intervention im Fürstbistum im Jahr 1792 lieferte.

Die Französische Revolution hatte sehr schnell Folgen für den Bischof von Basel: Im französischen Teil seiner Diözese wurden der Zehnten und die religiösen Orden abgeschafft und die «Constitution civile du clergé» eingeführt. Am 11. Februar 1791 entschied die Konstituante, es solle eine Diözese Haut-Rhin geschaffen werden, unabhängig von der «ausländischen» Diözese Basel. Diese wurde also zerstückelt und verlor ihren bevölkerungsreichsten Teil im Elsass. Hinzu kam, dass der Weihbischof Jean Baptiste Gobel sich in den Dienst Frankreichs stellte und zum konstitutionellen Bischof von Paris gewählt wurde (er starb 1794 auf dem Schafott). Die neuen Ideen fanden im Fürstbistum rasch Widerhall. Die öffentliche Meinung schien sich gegen den Fürstbischof zu wenden. Österreich entsandte Truppen, um ihn zu schützen. Sie kamen am 20. März 1791 an und zogen am 27. April 1792 wieder ab, nachdem Frankreich am 20. April Österreich den Krieg erklärt hatte. Die französische Armee besetzte den zum Reich gehörenden nördlichen Teil des Fürstbistums. Dort wurde am 19. Dezember 1792 die Raurachische Republik ausgerufen. Es handelte sich um die erste – kurzlebige – «Schwesterrepublik» Frankreichs. Am 23. März 1793 beschloss der Nationalkonvent gemäss der (von Frankreich gesteuerten) Bitte der Deputierten der Raurachischen Republik, diese der Grande Nation anzuschliessen.

Der südliche Teil des Fürstbistums wurde vorläufig nicht besetzt. Frankreich erkannte zwar den schweizerischen Charakter dieses Gebiets nicht offiziell an, wollte aber vermeiden, durch die Eroberung eines in die schweizerische Neutra-

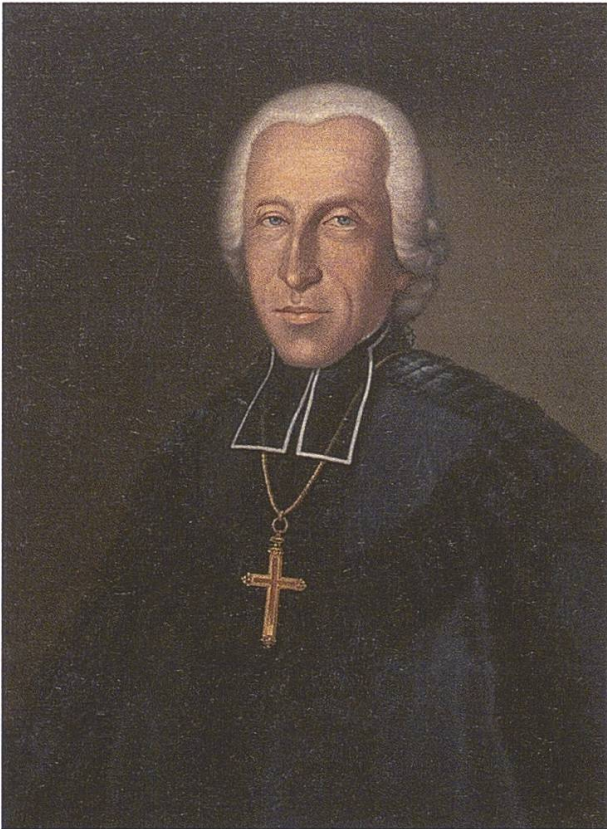


Abbildung 2: Fürstbischof Franz Joseph Sigismund von Roggenbach (1782–1794).

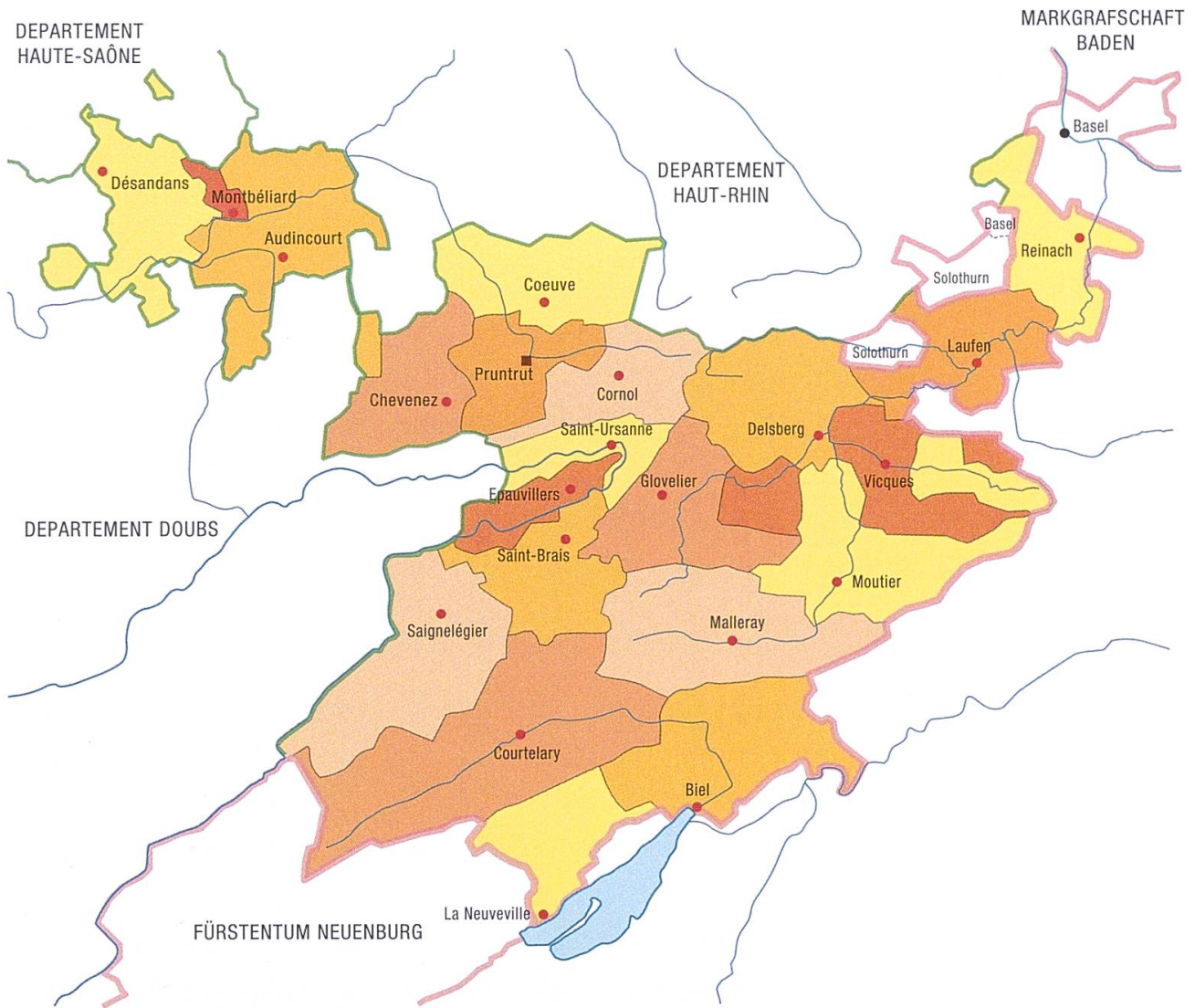
Abbildung 3: Bischof Franz Xaver von Neveu (1794–1828).

lität einbezogenen Gebiets die Eidgenossenschaft zu provozieren. Ein günstiger Zeitpunkt sollte abgewartet werden. Von Ende 1792 bis Ende 1797 war der Süden des Fürstbistums ein Machtvakuum, weil die aufeinanderfolgenden Bischöfe, die sich zuerst in Biel, dann in Konstanz und schliesslich in Passau in Sicherheit gebracht hatten, ihre Vorrechte nicht durchsetzen konnten und weil die von ihnen eingesetzte Regentschaft nur einen sehr begrenzten Einfluss ausübte. Die Städte Biel und Neuenstadt verwalteten sich autonom, die kleine Propstei Münster gab sich eine Verfassung und eigene Regierungsorgane, das Erguel wählte eine Nationalversammlung, aber scheiterte im Bemühen, sich eine unabhängige Regierung zu schaffen.⁷ Das Projekt einer engen Verbindung zwischen Biel und dem Erguel wurde zwar diskutiert, hatte aber keinen Erfolg, weil die unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Ratsherren der Stadt und den Notabeln im St. Immortal unüberbrückbar waren: Jene wollten nach alteidgenössischem Muster ein Stadtstaat sein, diese verlangten vollständige Gleichberechtigung mit Biel. Es ist interessant festzustellen, wie sehr diese Periode derjenigen von 1814 bis 1815 glich, in

welcher im südlichen Teil des ehemaligen Fürstbistums ebenfalls ein Machtvakuum bestand. Ende 1797 traten unterschiedliche und teilweise widersprüchliche lokale Initiativen und mehr oder weniger realistische Projekte für politische Reformen zutage, unter anderem in Biel.⁸ Die faktische Unabhängigkeit des Südens des Fürstbistums fand im Dezember ein Ende, als die französische Armee einmarschierte. Die eidgenössischen Orte taten nichts zum Schutz dieses vom *Corpus helveticum* abhängigen Gebiets (so wie sie auch Mülhausen nicht verteidigten, das im Januar 1798 vor der französischen Blockade kapitulierte). Sie selbst wurden wenig später, im März 1798, von Frankreich angegriffen.

Die Raurachische Republik war am 23. März 1797 unter dem Namen *Mont-Terrible* zum 87. Departement geworden.⁹ Es war bei weitem das kleinste französische Departement und zählte nicht einmal 40 000 Einwohner. Auch nach dem Einbezug von *Monbéliard*¹⁰ im März 1797 und des südlichen Teils des Fürstbistums im Dezember 1797 blieb es ein Zwergdepartement. Das *Département du Mont-Terrible* erstreckte sich jetzt über 1800 Quadratkilometer und zählte 72 000 Einwohner, was etwa einem Drittel der Fläche und einem Viertel der Bevölkerung eines mittleren Departements entsprach.¹¹ Am 17. Februar 1800 schaffte Napoleon das allzu kleine *Département du Mont-Terrible* ab, beziehungsweise schloss es dem *Département du Haut-Rhin* an, das nun zwei neue *Arrondissements* umfasste, nämlich *Delémont* und *Porrentruy*. Diese beiden *Arrondissements* wiesen zusammen weniger Einwohner auf als die *Arrondissements* von *Altkirch* oder von *Belfort*.¹²

Der Russlandfeldzug und die Schlacht bei Leipzig am 16. Oktober 1813 besiegelten den Niedergang der Macht Napoleons. Die alliierten Truppen drangen im Dezember 1813 in Frankreich ein, was die Bevölkerung nicht erwartet hatte.¹³ Anfang April 1814 setzte der französische Senat Napoleon ab. Eine provisorische Regierung dekretierte die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter und die Aufrechterhaltung der Religions- und Gewissensfreiheit. Am 16. April kehrte *Louis XVIII.* nach Paris zurück und eröffnete den Weg zum Friedensschluss. Im Juni 1814 gab er Frankreich eine Verfassung, durch die der Parlamentarismus und das Zensuswahlrecht gestärkt wurden. Der erste Frieden von Paris zwischen den Alliierten und dem besiegten Frankreich wurde am 30. Mai 1814 geschlossen. Der Friedensvertrag war für Frankreich recht günstig, denn es bekam die Grenzen, wie sie am 1. Januar 1792 bestanden hatten, wobei verschiedene Bereinigungen vorgenommen wurden. Es gab sogar substanzielle Gewinne für Frankreich, unter anderem das Fürstentum *Avignon*, die Grafschaft *Venaissin*, ein Teil *Savoyens*, *Mühlhausen* und die Grafschaft *Montbéliard*. Alle Enklaven, die einst zu Deutsch-



Eidgenossenschaft (ab 1798: Helvetische Republik)

- Hauptort des Departements
- Kantonshauptort
- Kantonsgrenzen
- Departementsgrenzen
- Staatsgrenzen

Abbildung 4: Département Mont-Terrible (1797–1800).

land gehört hatten und die innerhalb der im dritten Artikel definierten Grenze lagen – unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1792 Frankreich einverleibt worden waren –, sollten französisch bleiben. Diese Klausel schuf bis zum Juni 1814 eine grosse Unsicherheit darüber, ob das ehemalige Fürstbistum Basel ebenfalls betroffen sei, also wieder Teil Frankreichs werden sollte. Im Übrigen musste Frankreich alle Gebiete abtreten, die nach dem 1. Januar 1792 erobert worden waren. Ein geheimer Artikel des Vertrags von Paris präziserte, dass diese Gebiete dazu verwendet werden sollten, ein dauerhaftes Gleichgewichtssystem in Europa zu schaffen. Dies sollte dem Friedenskongress in Wien vorbehalten bleiben, der vom November 1814 bis Juni 1815 tagte. Doch die Rückkehr Napoleons und seine verheerende Herrschaft der Hundert Tage (1. März bis 22. Juni 1815) brachten die Alliierten dazu, im zweiten Frieden von Paris im November 1815 die Bedingungen für Frankreich deutlich härter zu fassen, vor allem in finanzieller Hinsicht.

Das ehemalige Fürstbistum wurde im Januar 1814 vom Département Haut-Rhin abgetrennt, und Österreich übertrug die provisorische Verwaltung dem Freiherrn Konrad Friedrich von Andlau, der aus einer im Bistum heimischen Familie stammte und ein Verwandter Metternichs war.¹⁴ Bis zum Frieden von Paris war Vesoul der Sitz des Gouverneurs, der auch die Franche-Comté (Freigrafschaft) und das Département des Vosges (Vogesen) verwaltete. In den beiden früheren Arrondissements Porrentruy und Delémont amtierte Ursanne Conrad de Billieux, ein Schwager Andlaus, als dessen Stellvertreter. Sein Sitz war in Porrentruy. Im Prinzip blieben die französischen Gesetze und die französische Administration in Kraft. In Wirklichkeit herrschte aber als Folge des Kriegs, der Erschöpfung des Landes und der drückenden Requisitionen der Alliierten ein ziemliches Chaos. Bis im Juni wussten weder die Bevölkerung des Nordteils des ehemaligen Fürstbistums noch Billieux selbst, ob ihr Gebiet, wie Montbéliard, wieder französisch würde. Danach klärte sich die Situation aber. Andlau liess sich in Arlesheim nieder und reorganisierte die Verwaltung. Im Süden war die Situation komplexer: Seit Januar 1814 wurden Biel und sein ehemaliges Bannergebiet bis zur Pierre Pertuis von den Alliierten als schweizerisch anerkannt.¹⁵ Die Meinung, dass der ehemals helvetische Teil des Fürstbistums wieder als schweizerisch gelten sollte, setzte sich durch. Damit entgingen Biel, das Erguel, Neuenstadt und der Tessenberg den Bedingungen eines besiegten und besetzten Landes. Zwar setzten auch hier die österreichischen Offiziere Requisitionen durch, aber sie mussten Entschädigungen in Form von später rückzahlbaren Bons leis-



Abbildung 5: Stempel der
Verwaltung des Gouverneurs
Andlau.

ten.¹⁶ Die Requisitionen endeten, als gemäss der Bitte der Alliierten vom 30. April 1814 eidgenössische Truppen am 18. Mai den Süden besetzten, während der Norden des ehemaligen Fürstbistums unter österreichischer Besatzung verblieb.¹⁷ Die Propstei Münster-Granfelden nördlich der Pierre Pertuis bat Bern inständig darum, wieder in den alten Burgrechtsvertrag aufgenommen und in die Schweiz integriert zu werden. Im Mai 1814 wurde die Propstei offiziell in das von eidgenössischen Truppen besetzte Gebiet einbezogen. Von da an weigerte sie sich, die Befehle Andlaus zu befolgen und die geforderten Kontributionen zu bezahlen.¹⁸ Der südliche Teil des Fürstbistums entzog sich also den Requisitionen der Alliierten und weitgehend auch dem Machtanspruch Andlaus. Das war zu einem guten Teil der Unterstützung durch Bern zu verdanken¹⁹ und widersprach den Anweisungen der Mächte (22. August 1814). Andererseits war dieses Gebiet nun ohne zentrale Regierung und geriet, gemäss den Aussagen gewisser Zeitgenossen, in eine schwierige Phase der Anarchie.²⁰ Nach dem Wiener Kongress trat der eidgenössische Kommissar Hans Konrad Escher vom Luchs an die Stelle Andlaus (23. August 1815) und verwaltete sowohl den Süden als auch den Norden des ehemaligen Fürstbistums, bis das Gebiet im Dezember 1815 an die Kantone Bern und Basel übergeben wurde.

Das ehemalige Fürstbistum als Teil der Schweiz: Positionen der Grossmächte und der Kantone

Weil die allgemeine Lage der Schweiz in einem anderen Artikel in diesem Buch dargestellt wird,²¹ sollen hier nur die für das Verständnis des Themas erheblichen Aspekte zusammengefasst werden. Von 1798 bis 1813 unterlag die Schweiz vollständig dem Einfluss Frankreichs, das die militärische Kontrolle ausübte und nach seinem Willen die Regime einsetzte. Die Helvetische Republik dauerte vom 12. April 1798 bis zum 10. März 1803. Sie war instabil, veränderte wiederholt ihre kantonalen Grenzen, und neun Exekutiven lösten einander ab. Es gab vier Verfassungen und vier Staatsstriche. Obwohl die Helvetik in der Geschichtsschreibung einen schlechten Ruf hat, gilt es doch festzuhalten, dass die Emanzipation der Untertanengebiete der vormaligen 13 Orte in jener Zeit stattfand. Vom 10. März 1803 bis zum 29. Dezember 1813 war in der Schweiz die von Napoleon diktierte Verfassung, die Mediationsakte, in Kraft. Durch sie wurde die Schweiz zu einer Föderation von Kantonen. Die ehemaligen Zugewandten Orte Graubünden und St. Gallen sowie die ehemaligen Untertanengebiete Thurgau, Aargau, Waadt und Tessin wurden zu souveränen Kantonen, die den anderen Kantonen gleichgestellt waren. Der Landammann stand an der Spitze der Föderation.²² Die zentrale Verwaltung wurde durch den Bundeskanzler sichergestellt. In diese Funktion wurde im Juli 1803 der Waadtländer Jean Marc Mousson gewählt. Er blieb Bundeskanzler bis 1830 und verkörperte weit über das Ende der napoleonischen Epoche hinaus die staatliche Kontinuität.²³

Die führenden Männer der Schweiz wurden sich nur langsam bewusst, dass das Zeitalter Napoleons definitiv zu Ende war. Erst im November 1813 erklärte die Tagsatzung gegenüber den Alliierten ihre Neutralität. Am 29. Dezember beschloss die Vertreter von 14 Kantonen, die der Landammann zu einer «eidgenössischen Versammlung» nach Zürich eingeladen hatte, die Mediationsakte sei aufgehoben. Sie forderten auch die fehlenden fünf Kantone auf, Vertreter nach Zürich zu schicken, um einen neuen «Bundesverein» zu gründen.²⁴ Doch die reaktionären Kräfte leisteten Widerstand, denn sie glaubten, die 16 vergangenen Jahre könnten ausgelöscht und die politische Ordnung der Zeit vor 1798 wiederhergestellt werden. Dies war auch die Stimmung, die im Kanton Freiburg vorherrschte, wo jeder Anflug einer repräsentativen Demokratie und individueller Freiheiten aus der Verfassung eliminiert wurde und wo die Patrizier drei Viertel der Sitze im Grossen Rat besetzten.²⁵ Bern machte sich zum Oberhaupt der reaktionären Kan-

tone und brachte Forderungen vor, die den eidgenössischen Frieden gefährdeten. Am 24. Dezember 1813 hatten in Bern die Patrizier wieder ihr altes Regime eingerichtet und die Restauration des Kantons in den Grenzen von 1797 proklamiert, unter Einschluss der Waadt und des Aargaus.²⁶ Die Antwort der beiden neuen Kantone erfolgte sogleich: Sie wiesen das Ansinnen zurück, verlangten die Garantie der Tagsatzung und betonten, dass sie sich notfalls mit Waffengewalt wehren würden. Zwischen Februar und August 1814 bestand akute Bürgerkriegsgefahr, welche bis 1815 anhalten sollte. Das zeigte die Mobilisierung von Truppen in den beiden Kantonen Aargau und Waadt im Januar 1815.²⁷ Seit Februar 1814 verzichtete Bern de facto auf das Waadtland, aber seine Absichten bezüglich des Teils des Kantons Aargau, der einst bernisch gewesen war, dauerten viel länger, nämlich bis zum Januar 1815.²⁸ Die Krise wurde dadurch verschärft, dass es unter den 13 alten Orten noch weitere gab, die Ansprüche auf ehemalige Untertanengebiete hätten vorbringen können.²⁹ Die Absichten der sehr reaktionären Kantone Freiburg, Solothurn, Luzern und natürlich Bern fanden ein spezielles Echo in den Urkantonen, die im Übrigen eine möglichst grosse Unabhängigkeit von der Tagsatzung suchten.

Diese Agitation wurde aber von den Alliierten, das heisst von England, Österreich, Preussen und Russland, nicht toleriert. Um die napoleonische Neuordnung Europas rückgängig zu machen und einen auf dem Gleichgewicht der Kräfte beruhenden dauerhaften Frieden herzustellen, wollten die Alliierten eine stabile und starke Schweiz. Voraussetzung dafür war einerseits, dass die Spannungen zwischen den Kantonen abgebaut werden. Andererseits war es wichtig, dem Land solide und gut zu verteidigende Grenzen zu geben, besonders gegenüber Frankreich. Die Schweiz stellte ein wichtiges Glied in der Kette der Pufferstaaten dar, deren Aufgabe es war, Frankreich in seinen Grenzen zu halten, denn man fürchtete dessen Rückkehr in den Kriegszustand. Man musste also die Schweiz mit neuen Territorien ausstatten, die unentbehrlich waren, um die Westgrenze des Landes zu vereinfachen und die Position der Schweiz zu stärken. Deshalb passten die vier alten unabhängigen Kleinstaaten Wallis, Genf, Neuenburg und das ehemalige Fürstbistum Basel nicht mehr in die neue Ordnung Europas.

Die Alliierten handelten in zwei aufeinanderfolgenden Akten. Zuerst verpflichteten sie die schweizerischen Kantone, sich einen neuen Bundesvertrag zu geben, der die Gleichheit der 19 bisherigen Kantone bestätigte. Dies wurde am 9. September 1814 umgesetzt. Am 12. September konnten sodann die drei neuen Kantone Wallis, Neuenburg und Genf dem Bund beitreten.³⁰ Dies geschah ohne

Begeisterung: Genf und Wallis beugten sich eher, als dass sie den Beitritt gewünscht hätten, und ein Teil der bisherigen Kantone akzeptierte die Expansion gegen Westen nur widerwillig. Dennoch war die Schweiz von nun an eine Föderation von 22 gleichberechtigten Staaten, deren Grenzen garantiert waren. Die Alliierten hatten starken Druck ausüben müssen, um dies zu erreichen. Vorher hatten sie den reaktionären Kantonen das Versprechen gegeben, dass eventuelle Korrekturen der Grenzen und vor allem Kompensationen für Gebietsverluste am Wiener Kongress definiert würden, wobei die Grossmächte, das heisst die Alliierten plus Frankreich, den Ton angaben.

Das ehemalige Fürstbistum, das Land ohne Regierung, war das letzte Gebiet, das in die Schweiz integriert wurde. Sein Geschick wurde erst am Wiener Kongress festgelegt. Das Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz, das seit dem 14. November 1814 tagte, bereitete das Geschäft vor und übergab seinen Bericht am 20. März 1815. Natürlich war das Schicksal des ehemaligen Fürstbistums durch die Spannungen zwischen den schweizerischen Kantonen, die Lösungen, die die Mächte dafür fanden und die militärstrategischen Aspekte bestimmt. Die Kantone Solothurn, Neuenburg, Genf, Basel und Bern wünschten aufgrund verschiedener Rechtsansprüche Teile des ehemaligen Fürstbistums zu annektieren, oder sie handelten zumindest in diesem Sinn. Der Kanton Solothurn beklagte sich darüber, dass einige seiner Gemeinden im Leimental zwischen Frankreich und dem Laufental eingeschlossen seien und verlangte den Anschluss des Laufentals, um so ein zusammenhängendes Territorium zu bekommen und die Nachteile der bisherigen Lage aufzuheben.³¹ Dieser an sich vernünftige Wunsch führte zu keinem Ergebnis, wohl wegen der Ungeschicklichkeit oder auch der mangelnden Nachdrücklichkeit der solothurnischen Regierung. Diese schien eine mögliche Unbelehrbarkeit der Leute aus dem Laufental zu fürchten, die mehr als 20 Jahre unter dem französischen Regime gelebt hatten. Ohnehin gab es bereits Spannungen zwischen der reaktionären Regierung und der Bevölkerung der solothurnischen Landschaft. Der Vertreter des Standes Solothurn am Wiener Kongress, der Freiburger Johann von Montenach, war an dieser Frage nicht besonders interessiert. Hinzu kam, dass Basel und vor allem Bern Opposition machten.³² Bern war jedoch ein enger Verbündeter von Solothurn und wollte diesen Bündnispartner nicht kränken.

Neuenburg hatte kaum mehr Erfolg. Die Lage war komplex. Von Mai 1814 an gelangte das Fürstentum Neuenburg wieder in den Besitz der Königs von Preussen, wodurch es dem Status eines besiegten Landes entging. Der König akzeptier-

te, dass das Gebiet schweizerisch wurde, wie es die anderen Mächte wünschten, auch wenn sie ein wenig befürchteten, Preussen werde dadurch Einfluss auf die Tagsatzung bekommen. Ein grosser Teil der Kantone stand diesem Beitritt aber feindlich gegenüber, während die Befürworter von Bern angeführt wurden. Traditionell war Bern der Erweiterung der Eidgenossenschaft nach Westen günstig gesinnt.³³ In diesem delikaten diplomatischen Spiel durften die Neuenburger sich nicht erlauben, die Sympathie Berns zu verspielen, indem sie Teile des ehemaligen Fürstbistums für sich beanspruchten. Trotzdem erhielt die Neuenburger Regierung seit Anfang 1814 Petitionen von Neuenstadt, vom Tessenberg und aus dem Erguel, die sie vielleicht selbst angeregt hatte und die den Anschluss an Neuenburg verlangten. Ein Vereinigungsprojekt aller dieser Gebiete wurde in Berlin vorgelegt, wo es aufgeschoben und schliesslich fallen gelassen wurde, denn der König hatte andere Prioritäten.³⁴ Schliesslich bekam Neuenburg nur das Recht der hohen Gerichtsbarkeit abgetreten, welches der Fürstbischof und Bern einst zusammen über einen Teil von Lignières ausgeübt hatten. Dies brachte Neuenburg also keinen territorialen Gewinn, sondern stellte lediglich die Aufhebung einer institutionellen Besonderheit dar, die längst veraltet war.

Während des Wiener Kongresses kam kurzfristig die Idee auf, die Ajoie an Frankreich abzutreten und im Gegenzug einen Teil des Pays de Gex dem Kanton Genf anzugliedern. Angesichts der Kehrtwendung Frankreichs wurde diese Idee jedoch dahingehend abgeändert, dass Genf die Ajoie bekommen sollte, damit diese gegen französische Gebiete eingetauscht werden könnte, sobald Frankreich dazu bereit wäre.³⁵ Dieser eigenartige Plan hätte gelingen können, denn Genf war schlecht an die Schweiz angebunden, und die Ajoie stellte eine Auswucherung in französisches Gebiet dar. Zudem lag die Ajoie nicht innerhalb der Grenzen, wie sie gemäss militärstrategischen Kriterien im berühmten Bericht des Zürcher Obersten Hans Konrad Finsler vorgesehen waren. Noch am 16. Januar 1815 schlug die Kommission für die Angelegenheiten der Schweiz vor, die Ajoie in Reserve zu behalten für den Fall, dass eine derartige Lösung mit Frankreich gefunden werden könnte. Diese Idee wurde aber am 20. Februar völlig preisgegeben.³⁶ Der französische Gesandte Charles Maurice de Talleyrand wollte nämlich die Entwicklung von Genf, das ihm zu eng mit England verbunden schien, behindern und gleichzeitig den Kanton Bern als wichtigen Verbündeten Frankreichs in der Schweiz so stark wie möglich unterstützen.

Der Vertreter Basels, Johann Heinrich Wieland, hatte mehr Erfolg: Mit Geschick präsentierte er eine vernünftige Forderung, die schon seit April 1814 in dis-

kreter Art mit Bern diskutiert worden war.³⁷ Am 24. Dezember 1814 übergab er dem russischen Minister Capo d'Istria eine Note mit der Forderung, die Vogtei Birseck sei an den Kanton Basel abzutreten, um die Diskussionen bezüglich der Stadt Basel zu erleichtern und vor allem, um die Grenze gegenüber Frankreich zu garantieren. Wieland betonte die grossen Opfer, die Basel während des Feldzugs der Alliierten gegen Napoleon erbracht habe und verwies auch auf alte Burgrechtsverträge mit den Dörfern des Birseck. (Er erwähnte dabei nicht, dass diese seit 200 Jahren erloschen waren!) Der Basler gab bezüglich der religiösen und politischen Verhältnisse Garantien ab und versicherte, dass die katholische Bevölkerung volle Kulturfreiheit und Teilhabe an der repräsentativen Regierung des Kantons haben werde. Das waren keine leeren Versprechungen, denn der Kanton hatte schon am 4. März 1814 eine liberale Verfassung angenommen – im Gegensatz zu Bern.³⁸ Der Status als Delegierter der Tagsatzung stärkte die Position Wielands gegenüber dem Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz. Dieses entschied sehr schnell, die nahe gelegenen Gemeinden des Birseck Basel anzuvertrauen. Die Wiener Schlussakte bestätigte diesen Entscheid.

Bern blieb jedoch der gewichtigste Akteur. Die Regierung weigerte sich, die Hoffnung auf die ehemaligen aargauischen Besitzungen aufzugeben und schien die Kompensation in Form eines Grossteils des ehemaligen Fürstbistums, die die Alliierten im Februar und März 1814 vorschlugen, zurückweisen zu wollen.³⁹ Sie sah in der Annexion dieses Gebiets reale Nachteile, vor allem in politischer, aber auch in ökonomischer Hinsicht.⁴⁰ Allerdings bereitete die Regierung seit Anfang 1814 aktiv den Anschluss des südlichen Teils des ehemaligen Fürstbistums vor. Das Projekt schien ihr schon weitgehend gesichert, aber sie dachte nicht daran, es mit dem Verlust des Aargaus zu verknüpfen.⁴¹ Im Übrigen waren es seit dem Juli 1814 bernische Truppen (vorher waren es Waadtländer gewesen), die auf Verlangen der Tagsatzung den südlichen Teil des Fürstbistums besetzten, was die diplomatische Aktivität Berns in diesem Gebiet erleichterte. Anlässlich der ersten Sitzung des Komitees für die Angelegenheiten der Schweiz am 14. und 15. November 1814 bekräftigten die Minister der Grossmächte ihre Position: Die 19 Kantone sollten in ihrem vollen Umfang erhalten bleiben, aber der Kanton Bern sollte Kompensationen in Geld oder durch Abtretung des ehemaligen Fürstbistums, oder von Teilen desselben, erhalten.⁴² Bern teilte seine Forderungen am 30. November 1814 mit, nämlich die Rückgabe des Unteraargaus und finanzielle Kompensationen, vor allem für den Verlust der Waadt. Dazu übermittelte Bern auch die Petition der Propstei Münster und der Courtine von Bellelay, die bernisch

werden wollten.⁴³ Erst im Januar 1815 nahm Bern zur Kenntnis, dass im Aargau nichts mehr zu holen war. Der Geheime Rat beauftragte daher den Berner Vertreter in Wien, den Anschluss des ehemaligen Fürstbistums Basel zu akzeptieren, aber ohne dass die Mächte Bern dabei irgendwelche Bedingungen auferlegen durften.⁴⁴ Am 16. Januar schlug das Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz in seinem Bericht an die Mächte vor, den grössten Teil des ehemaligen Fürstbistums dem Kanton Bern anzuschliessen, unter dem Vorbehalt, dass die neuen Untertanen die gleichen Rechte wie die anderen Bewohner des Kantons Bern geniessen und proportionalen Anteil bei der Ernennung ihrer politischen Repräsentanten, der Richter und Beamten erhalten sollten. Diese Forderungen wurden durch Russland gestützt, das am 5. März erreichte, dass der Kanton Bern seine Verfassung in der Weise modifizieren musste, dass das Recht der proportionalen Ernennungen keine blosse Illusion war.⁴⁵ In seiner Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815 übernahm das Komitee über weite Strecken den Wortlaut seines Dokuments vom 16. Januar: Das ehemalige Fürstbistum Basel sollte schweizerisch und bernisch werden, mit Ausnahme von neun Gemeinden, die an Basel gehen sollten, und der Gerichtsrechte in einem Teil des Gebiets von Lignières, die an Neuenburg abgetreten werden sollten. Die Bevölkerung bekam folgende Zusicherungen: gleiche politische und zivile Rechte wie die Bewohner der alten Kantonsteile von Bern und Basel, Aufrechterhaltung der konfessionellen Situation und Festhalten an der Abschaffung der Feudalrechte und Garantien betreffend der Nationalgüter. Diese Formulierung nahm stark Rücksicht auf die Empfindlichkeit Berns. Das Nachgeben hatte seinen Grund wohl darin, dass zu diesem Zeitpunkt die Rückkehr Napoleons und der erneute Kriegszustand für die Alliierten Priorität hatten. Als aber die Tagsatzung von den Mächten die Übergabe des ehemaligen Fürstbistums verlangte, bestanden diese darauf, dass das Gebiet vorerst im Namen der Eidgenossenschaft verwaltet werde. Es sollte erst an die Kantone übergeben werden, wenn diese garantierten, dass die Bedingungen der Übergabe, wie sie der Kongress definiert hatte, respektiert würden. Im Klartext bedeutete dies, dass Vereinigungsverträge geschlossen werden sollten. Zudem sollte vor allem die bernische Verfassung so modifiziert werden, dass ein repräsentatives Wahlrechtssystem geschaffen, ein Drittel der Sitze im Grossen Rat für Abgeordnete aus der Landschaft reserviert und schliesslich auch die Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt Bern erleichtert würde.⁴⁶ Bern fügte sich schliesslich und setzte am 21. September 1815 eine Verfassung («Urkundliche Erklärung») in Kraft, die der katholischen Minderheit ausdrückliche Garantien gab, die Zahl der

Deputierten aus dem neuen Kantonsteil im Grossen Rat festlegte und de facto den neuen Untertanen die gleichen Rechte zugestand, die die anderen Berner genossen.⁴⁷

Die Vereinigungsurkunde und die Übergabe an den Kanton Bern

Weil die Kantone Bern und Basel die neuen Gebiete nicht direkt in Besitz nehmen konnten, ernannte die Tagsatzung am 26. Juli 1815 einen eidgenössischen Kommissar, Hans Konrad Escher vom Luchs, alt Burgermeister von Zürich, mit dem Auftrag, das ehemalige Fürstbistum Basel zu verwalten.⁴⁸ Die Instruktionen, die er erhielt, waren knapp und klar: Es sollten die Artikel drei und vier der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 umgesetzt und der Übergang des Gebiets an die beiden Kantone kurzfristig ermöglicht werden (der Kanton Basel insistierte übrigens auf diesem Punkt und erinnerte daran, dass ihm die Verspätung nicht zugeschrieben werden könne, da er die Bedingungen des Wiener Kongresses schon lange erfüllt habe).⁴⁹ Escher beschränkte sich also darauf, das Gebiet zu verwalten und dabei so weit wie möglich das System des von den Alliierten ernannten Gouverneurs Andlau zu übernehmen. Die wichtigen Entscheidungen verschob er auf die Zeit nach der Eingliederung in die beiden Kantone.⁵⁰ Escher fand sich in einer heiklen Lage: Einerseits musste er die Grossmächte zufriedustellen, um ihnen keinen Grund für eine Einmischung zu geben (was ihn manchmal dazu brachte, Bern, das schon kräftig Einfluss nehmen wollte,⁵¹ zur Ordnung zu rufen). Andererseits musste er aber auch Bern pfleglich behandeln, denn der mächtige Kanton fühlte sich verletzt, weil er sowohl in Bezug auf den Bundesvertrag als auch auf seine eigene Verfassung bedeutende Konzessionen hatte machen müssen. Die wichtigste Sorge Eschers war es deshalb, Bedingungen für eine möglichst rasche Übergabe zu schaffen. Er versuchte, Basel und vor allem Bern möglichst eng in seine Verwaltungstätigkeit einzubeziehen. Von der Tagsatzung verlangte er, dass sie die Adjunkte ernennen solle, die von den beiden Kantonen vorgeschlagen worden waren. Für Bern war dies Gottlieb von Jenner, der Escher vor allem in finanziellen Fragen beistand. Ausserdem ernannte Escher den Berner Albert Friedrich May von Rued zum Verwalter des Arrondissements, das den ganzen Süden ausser Biel umfasste.⁵² Jenner und May von Rued kannten die Gegend

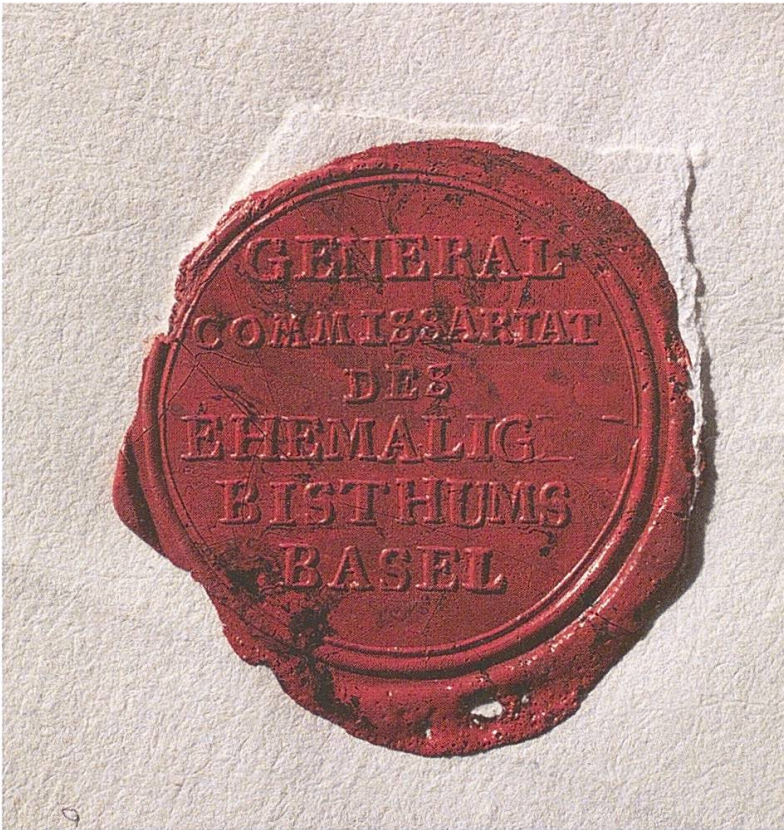


Abbildung 6: Siegel der Verwaltung des eidgenössischen Kommissars Konrad Escher vom Luchs.

gut, und die Berner Regierung hatte ihnen seit dem Frühjahr 1815 verschiedene Missionen im Hinblick auf deren Integration anvertraut.⁵³ Dank dieser engen Zusammenarbeit vermochte der eidgenössische Kommissar nicht nur Konflikte mit Bern zu vermeiden, sondern er erleichterte auch den Übergang der Region an die bernische Souveränität. So war es nur natürlich, dass Jenner von 1816 bis 1822 Oberamtmann in Pruntrut war und May von Rued von 1816 bis 1823 die gleiche Funktion in Courtelary ausübte.⁵⁴

Die Art und Weise, wie Zürich als Vorort der Tagsatzung und Escher die Verhandlungen um die Vereinigungsurkunden mit Basel und Bern organisierten, war von der Absicht bestimmt, möglichen Konflikten vorzubeugen. Gemäss der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März sollten diese Urkunden von zwei paritätischen Kommissionen ausgehandelt werden. Die beiden Kantone sollten ihre Repräsentanten ernennen, während diejenigen des ehemaligen Fürstbistums vom Vorort zu ernennen waren. Betrachtet man im Einzelnen, wie die jurassischen Mitglieder der Kommission ernannt wurden, erkennt man deutlich, wie stark der Vorort Zürich daran interessiert war, bei diesem Prozess mitzuwirken: Schon am 30. September fragte Zürich vertraulich bei den bernischen Behörden nach, wie viele Delegierte sie von ihrer Seite zu bezeichnen gedachten.

Bern antwortete, es wolle die Zahl auf fünf beschränken. Nachdem Jenner nach Zürich gereist war, um mündlich seine Meinung zur Wahl der Deputierten aus dem ehemaligen Fürstbistum bekanntzugeben, schlug der Vorort am 11. Oktober zehn Mitglieder pro Delegation vor, und zwar wegen der Unterschiedlichkeit der Regionen und der Meinungen im ehemaligen Fürstbistum. Diese höhere Zahl war für Zürich kein Problem, umso weniger als der Vorort den Delegierten keine anderen Instruktionen mitgeben wollte, als dass sie sich darauf beschränken sollten, die Punkte zu erfüllen, die in der Erklärung vom 20. März genannt wurden. Bern war einverstanden, die Zahl seiner Delegierten bis auf sieben zu erhöhen.⁵⁵ Die Wahl der Mitglieder der jurassischen Delegation wurden vom Vorort aufgrund einer Liste mit etwa 20 Namen vorgenommen. Diese Liste war von Escher zusammengestellt worden, nachdem er Jenner konsultiert hatte. Jenner selbst übermittelte ebenfalls eine Liste an den Vorort, auf der jedoch weniger Namen standen. Die anschliessend vom Vorort erstellte Liste war derjenigen Jenners sehr ähnlich. Offensichtlich wurden alle Personen aus der Liste entfernt, die als frankophil oder zu fortschrittlich galten.⁵⁶ So riskierte man kaum noch Überraschungen. Im Übrigen beruhte die Auswahl auf Kriterien der regionalen Repräsentativität und der Kompetenz. Die sieben Delegierten des ehemaligen Fürstbistums waren alle fähige Notabeln mit Verwaltungserfahrung, einige unter ihnen hatten wichtige Ämter inne. Chef der Delegation war Conrad de Billieux, der seit Januar 1814 Stellvertreter des Gouverneurs Andlau und anschliessend des Kommissars Escher war.⁵⁷ Gemäss dem Bericht Eschers war die Bevölkerung mit der Auswahl des Vororts weitgehend einverstanden. Anstoss erregten nur zwei Dinge: Zum einen waren vier Delegierte Protestanten, während die Mehrheit der Bevölkerung sich zum katholischen Glauben bekannte, zum anderen konnten die Regionen von Saint-Ursanne und der Freiberge keine Repräsentanten stellen (wie auch das Laufental nicht, was Escher aber nicht erwähnte). Mit der Begründung, es gelte persönliche und lokale Rivalitäten zu vermeiden, informierte Escher die Mitglieder der Delegation erst zwei Tage vor der Eröffnung der Verhandlungen. Diese fanden vom 2. bis 14. November 1815 in Biel statt.

Die Delegierten des ehemaligen Fürstbistums durften keine Befragung der Bevölkerung zu ihren Bedürfnissen und Forderungen durchführen. Escher hatte sich dagegen ausgesprochen, und zwar mit dem Argument, eine derartige Konsultation würde die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März verletzen, denn dort waren im vierten Artikel die von der Vereinigungskommission zu be-

Die Kommission des Fürstbistums
des Fürstbistums Vororts Zürich

In Folge des 3. §. des IV. Artikels der Erklärung des
Binnenkongresses vom 20. März 1815, welche dem Fürstbistum
Vorort; die Vereinigung derjenigen Republiken des Fürstbistums
Basel überträgt, die vereinigt sind mit den Summi'sorien
des Fürstbistums Bern in Basel, die Vereinigung des Fürstbistums
in Genesigart das in oben diesem Artikel des Kongress-Festsetzung
unserer, vorerwähnten Genesigart vorerwähnt sollen:

Geben wir den Auftrag des Fürstbistums, Vororts

Bestimmung:

1. Die Liste der republikanischen Fürstbistums mit dem
Kanton Bern zu vereinigen und die Befugnisse der Befugnisse
Liste und haben festgesetzt, und es werden dazu, mit Rücksicht
auf die vorerwähnten Befugnisse des Fürstbistums, ernannt:

Ans dem Kanton Bern

Herr Baron von Billicia Statthalter des Fürstbistums
General-Commissar

Herr Senour Maire zu Brändert

Ans dem Bezirk Dellsberg

Herr Helbig Familiengutstatthalter

Ans dem Distrikt Thal

Herr Jobat Syndikus zu Gernier

Ans dem Bezirk

Herr Bellichard Maire zu Omblerg

Herr von Stadt Biel

Herr Friedrich Heilmann Sohn

Herr Konstantin Cessenberg

Herr Lieutenant Chiffelle de la Fave zu Neuchâtel

2. Herr von der Stadt Basel fullnämiger
Landrat, soll die Kommission und diese Befugnisse

Abbildung 7: Ernennung der Delegierten der paritätischen Kommission des ehemaligen Fürstbistums Basel durch den Vorort. Diese Kommission hatte die Vereinigung des ehemaligen Fürstbistums mit den Kantonen Bern und Basel auszuhandeln.

handelnden Punkte klar bezeichnet.⁵⁸ Diese Einschränkung wurde den Delegierten also auferlegt, und sie beugten sich der Vorgabe, dass Forderungen, die den Rahmen der Erklärung vom 20. März sprengten, erst nach der Vereinigung mit dem Kanton Bern von der Berner Regierung behandelt werden könnten – natürlich ohne jede Garantie.⁵⁹ Vonseiten Berns bestand die Verhandlungsdelegation aus gewichtigen politischen Persönlichkeiten (der Präsident der Delegation, Abraham Friedrich von Mutach, war Mitglied des Kleinen und des Geheimen Rats), die grosse Verwaltungserfahrung besaßen und auf ihre Aufgabe gut vorbereitet waren. Seit dem 2. Juni bestand eine vom Geheimen Rat eingesetzte Kommission zur provisorischen Organisation des ehemaligen Fürstbistums, in der unter anderem Jenner und May von Rued sassen. Fünf der Mitglieder dieser Kommission waren dann auch Mitglieder der Delegation für die Ausarbeitung der Vereinigungsurkunde (May von Rued war nicht dabei).⁶⁰ Die bernischen Delegierten bekamen von der Regierung sehr präzise Instruktionen zu den Verhandlungszielen. Zu Beginn gab es in Bern eine gewisse Unsicherheit darüber, ob eine Formulierung gesucht werden sollte, die ein spezielles Minoritätsstatut für das ehemalige Fürstbistum ermöglichen würde, oder ob im Gegenteil eine Eingliederung mit einer maximalen Assimilation angestrebt werden sollte. Es war dann klar diese zweite Option, welche so festgehalten wurde und welche die bernische Delegation verteidigen sollte.⁶¹ Alle Begehren nach besonderen Einrichtungen, die die Repräsentanten des ehemaligen Fürstbistums vorbrachten, sowohl im Vorfeld als auch während der Verhandlungen in Biel,⁶² waren von da an unzulässig, etwa die Idee eines direkt von der bernischen Regierung abhängigen Verwaltungsgremiums oder diejenige eines besonderen Appellationshofes.⁶³ Bern wollte bei allen Punkten, die in der Erklärung vom 20. März nicht spezifiziert waren, freie Hand haben. Zum Beispiel wurde die Einteilung des ehemaligen Fürstbistums in Oberämter zwar von allen akzeptiert, aber die Festlegung der Zahl dieser Oberämter und der Sitze der Oberamt männer wollte die Regierung in eigener Kompetenz vornehmen. Ihre Entscheide brüskierten denn auch Biel und Neuenstadt, die nicht als Hauptorte bezeichnet wurden.

Die 25 Artikel der Vereinigungsurkunde umfassten folgende Themen: gewichtige Konzessionen an die Kirche und die katholische Konfession (Art. 1 bis 9); Dispositionen bezüglich der reformierten Konfession (Art. 10 bis 13, mit Garantien für die Wiedertäufer, eingebracht von den Delegierten des ehemaligen Fürstbistums); Abschaffung des französischen Rechts, was sich in grossen Teilen bald als unmöglich erweisen sollte⁶⁴ (Art. 14 und 15); Einteilung des Territoriums in

Oberämter (Art. 16); Wiederaufrichtung der Burgergemeinden, der alten Sonderrechte der Städte und Gemeinden (in den Grenzen des kantonalen Rechts) und Zusicherung der gleichen politischen Rechte, wie sie die übrigen Berner genossen (Art. 17 bis 19); Regelung des Sonderfalls Biel (Art. 20); Beibehaltung des Status quo in Bezug auf die Nationalgüter, Abschaffung der Feudalabgaben und des Zehnten (Art. 21); direkte und indirekte Steuern, öffentliche Gebäude und Domanielwälder (Art. 23 und 24); das Recht, in fremde Dienste zu treten, die Freiheit, das Land zu verlassen und dorthin zurückzukehren (Art. 25). Zusammenfassend kann man festhalten, dass den Delegierten des ehemaligen Fürstbistums substantielle Zugeständnisse gemacht wurden, was die katholische Religion betraf. Bei allen anderen Fragen war das Resultat der Verhandlungen weit von den anfänglichen Hoffnungen und Projekten der Eliten des Landes entfernt. Das erklärt sich offensichtlich daraus, dass der Kanton Bern, die Tagsatzung, der Vorort und sogar die Grossmächte den Verhandlungen enge Grenzen gesetzt hatten. Dass die Verhandlungsdelegationen einander nicht ebenbürtig waren, war offenkundig.⁶⁵ Die Vereinigungsurkunde erfüllte die in der Erklärung vom 20. März gestellten Bedingungen, aber sie ging in keiner Weise darüber hinaus.

Allerdings wäre es falsch, zu meinen, Bern habe keine Opfer gebracht und habe sich nicht bemüht, Lösungen zu finden, die dem ehemaligen Fürstbistum angepasst waren. Die Frage der politischen Repräsentation ist dafür ein gutes Beispiel.⁶⁶ Als die Notabeln des ehemaligen Fürstbistums noch vor den Verhandlungen um die Vereinigungsurkunde ihre Vorschläge formulierten und ihre Wünsche an die Berner Regierung richteten, sprachen sie zwar die Vertretung im Grossen Rat kaum an, aber sie verlangten zwei bis vier Mitglieder in der Regierung (im Kleinen Rat), die dort von Rechts wegen Einsitz nehmen sollten. Conrad de Billieux schlug sogar vor, dass im Fall einer Wiederaufrichtung der Diözese und des Bischofssitzes in Pruntrut, der Bischof ehrenhalber einen Sitz im Kleinen Rat bekommen sollte, was ihm zwar keine weltlichen Kompetenzen verschafft, aber immerhin erlaubt hätte, die Frage des Vorrangs gegenüber dem Oberamtman zu seinen Gunsten zu regeln.⁶⁷ Diese Idee wurde in Bern zwischen Juli und September aufgenommen, als die Hypothese eines Rechts des ehemaligen Fürstbistums auf einen oder mehrere Vertreter im Kleinen Rat schon formell zurückgewiesen worden war, weil die Gesamtheit des Grossen Rats die Mitglieder des Kleinen Rats ohne Rücksicht auf die Umstände frei zu wählen habe – also ohne zu fragen, wo sie herkämen.⁶⁸ Die Zahl der Abgeordneten des Juras im Grossen Rat wurde zunächst auf 16 festgesetzt. Davon sollte ein Sitz

dem Bischof zukommen, ein anderer dem Dekan des reformierten Gebiets. In der Debatte um die neue Verfassung verwarf der Grosse Rat eine Vertretung nach Klassen oder Ständen (es sollte also keine für die Geistlichen reservierten Sitze geben), aber die Zahl der Sitze für das ehemalige Fürstbistum wurde auf 21 oder 22 erhöht. Im Jahr 1816 umfasste der bernische Grosse Rat 299 Abgeordnete, wovon 200 für die Stadt Bern reserviert waren⁶⁹ und nur 99 für den Rest des Kantons. 86 der 99 Abgeordneten der Landschaft wurden direkt in den Wahlkreisen gewählt und 13 wurden vom Grossen Rat bestimmt. Am 1. Februar 1816 wählte der Jura (Leberberg) 22 Abgeordnete und erhielt noch zwei von den 13 schon am 19. Januar vom Grossen Rat bestimmten Abgeordneten. Diese zwei waren die Barone Billeux und Verger. Mit 24 Abgeordneten von 99 aus der Landschaft war der Jura eher bevorzugt.⁷⁰ Conrad de Billieux wurde überdies am 23. Januar 1816 in den Kleinen Rat gewählt. Zwar verfügte der Jura mit ihm nur über eines von 27 Regierungsmitgliedern, was sehr mager war. Aber er kam damit besser weg als der Rest der bernischen Landschaften, die alle zusammen nur einen einzigen Abgeordneten im Kleinen Rat hatten, nämlich Christian Bigler von Worb. Die restlichen 25 Mitglieder des Kleinen Rats waren alle Bürger der Stadt Bern, und davon stammten 24 aus Patrizierfamilien.⁷¹ Bern gab also dem Jura eine Vertretung, die gleichwertig oder sogar besser war als diejenige in den anderen ländlichen Regionen des Kantons. Aber sie blieb sehr bescheiden und wenig einflussreich im Vergleich mit derjenigen der Stadt Bern. Es war klar, dass die reaktionäre Regierung auf keinen Fall weiter gehen und dem Jura die Rechte verweigern wollte, was die Macht der Patrizier gemindert und so eine Bresche geschlagen hätte, die der Rest des Kantons dazu hätte nutzen können, das Herrschaftssystem der Eliten der Stadt Bern zu destabilisieren.⁷²

Der Grosse Rat ratifizierte am 23. November 1815 die Vereinigungsurkunde und Escher übergab am 21. Dezember das ehemalige Fürstbistum dem Kanton Bern. Die Zeremonie wurde in Delsberg durchgeführt. Die Gemeinden, die dem Kanton Basel angeschlossen wurden, schlossen ihren Vereinigungsvertrag am 7. November ab, der Basler Grosse Rat genehmigte den Vertrag am 6. Dezember, und am 28. Dezember 1815 wurde das Gebiet abgetreten.⁷³ Beide Vereinigungsurkunden wurden am 18. Mai 1816 von der Tagsatzung ratifiziert.⁷⁴



Abbildung 8: Erinnerungstafel der Vereinigung der 36 Gemeinden des Oberamts Delsberg mit dem Kanton Bern (Öl auf Metall).

Die Idee eines bischöflichen schweizerischen Kantons und die Wünsche der Bevölkerung

Zweimal wurde während des Wiener Kongresses dem Komitee für die Angelegenheiten der Schweiz der Vorschlag unterbreitet, aus dem ehemaligen Fürstbistum einen unabhängigen schweizerischen Kanton zu machen. Am 16. Januar 1815 erschienen die Gesandten des ehemaligen Fürstbistums, «um die Wünsche ihrer Auftraggeber der Kommission zur Kenntnis zu bringen».⁷⁵ Sie waren von Gouverneur Andlau nach Wien entsandt worden. Hier erwartete man, dass sie die Gesamtheit der Bevölkerung des ehemaligen Fürstbistums repräsentierten. In Wirklichkeit hatte Andlau im südlichen Teil des von ihm verwalteten Gebiets kaum Einfluss. Die Behauptung der Gesandten, sie drückten die Meinung von mehr als sechs Siebteln der Bevölkerung aus, vermochte kaum zu überzeugen. Die Note, die sie übergaben, war kurz und enthielt vier Forderungen, die sich auf das ehemalige Fürstbistum bezogen: Vereinigung mit der Schweiz, die Aufrechterhaltung der territorialen Integrität (keine Verteilung auf die Kantone), Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit (Zurückweisung der Integration «en bloc» in den Kanton Bern, was aber nicht ausdrücklich erwähnt war) und die Bildung eines Kantons unter der Regierung des Bischofs oder «unabhängig» von diesem. Die vierte Forderung war so formuliert, dass die Anhänglichkeit der ehemaligen Angehörigen des Fürstbistums an ihren einstigen Fürsten deutlich hervortrat, also ihre Ergebenheit an das Ideal der Restauration der Alliierten. Dabei hielten sie aber die Option einer alternativen Regierungsform offen, weil sie wussten, dass die Mächte keine Wiederherstellung der weltlichen Macht des Bischofs wünschten. In der Tat hatte sich die politische Situation seit dem Ende des Ancien Régime tiefgreifend verändert: In der Folge des Friedens von Lunéville von 1801, in dem das Reich alle linksrheinischen Territorien an Frankreich hatte abtreten müssen, waren etwa 100 kleine Staaten auf der rechten Rheinseite den wichtigsten deutschen Fürsten als «Kompensation» für die damaligen Verluste übergeben worden. Der Reichstag von Regensburg von 1803 sanktionierte das Verschwinden der kleinen kirchlichen Staaten und der meisten Reichsstädte zugunsten der wichtigeren Länder wie des künftigen Grossherzogtums Baden, Bayerns oder Württembergs. Es war also keine Rede davon, die weltliche Herrschaft des Bischofs von Basel wiederherzustellen, aber die Mächte hielten insofern am Prinzip der Legitimität fest, als sie darauf achteten, dass dieser für seine Verluste entschädigt wurde (Art. 4, Abs. 5 der Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815).



Abbildung 9: Generalgouverneur Konrad Karl Friedrich von Andlau (1766–1839).

Den zweiten Vorschlag für einen eigenständigen Kanton im Gebiet des ehemaligen Fürstbistums machte Frédéric-César de La Harpe.⁷⁶ Er war ein Vertrauter des Zaren Alexander, dessen Erzieher er einst gewesen war. Am Wiener Kongress repräsentierte er die Waadt und das Tessin. Er war ein heftiger Gegner Berns. Am 7. Februar 1815 hinterlegte er beim Komitee eine Note, in der er drei mögliche Szenarien aufzeigte: Als erstes Szenario nannte er die Aufteilung des Territoriums des einstigen Fürstbistums zwischen Basel, Solothurn, Neuenburg, Bern, Biel und Frankreich. Nach seiner Auffassung hätte eine solche Aufgliederung kaum Nachteile, weil «unterschiedliche Gebräuche die Völkerschaften dieser Täler regierten», aber sie würde die Bevölkerung betrüben (mit Ausnahme von Biel). Als zweite Möglichkeit sah er die Konstituierung des ehemaligen Fürstbistums als unabhängiger Kanton mit einer «repräsentativen Zentralregierung». La Harpe schrieb, die ganze Bevölkerung wünsche diese Lösung, die seiner Meinung nach auch die beste Garantie für die militärische Überwachung der Grenze böte. Nur Biel würde dabei nicht mitmachen und separat eine kleine Republik mit 5000 Seelen bilden. Das dritte Szenario, das er beschrieb, war die Eingliederung des ehemaligen Fürstbistums in den Kanton Bern. La Harpe betonte, dass der Grossteil der Bevölkerung diese Idee zurückweise, wenn man die Propstei Münster ausser Acht lasse.

Zudem würde dadurch der Kanton Bern im Rahmen der Eidgenossenschaft allzu mächtig werden, da er deren Territorium von Nord nach Süd in zwei Teile schneiden würde. Schlimmer noch: Bern könnte Unruhen in der Schweiz hervorrufen, um eine Intervention französischer Truppen zu provozieren und ihnen den Durchmarsch durch die jurassischen Schluchten öffnen – mit dem Ziel, den anderen Kantonen seine reaktionäre Sicht aufzuzwingen. Um dies zu verhindern, befürwortete La Harpe das zweite Szenario. Wir bezweifeln, dass er selbst an alle von ihm genannten Argumente glaubte, aber er benutzte die jurassische Frage, um die Position der Mächte gegenüber Bern möglichst zu verhärten.

Die Idee, aus dem ehemaligen Fürstbistum einen Kanton zu formen, hatte jedoch keine Chance. Die Mächte waren dagegen, weil es ihr erstes Ziel war, die politische Stabilität der Schweiz wiederherzustellen. Einen neuen Kanton zu schaffen, hätte unter den alten eidgenössischen Orten zu Unruhen geführt. Diese fühlten sich ja schon dadurch empfindlich gestört, dass man ihnen die Aufnahme Neuenburgs, des Wallis und Genfs auferlegt hatte. Ausserdem wäre die Regierungsform des neuen Kantons eine knifflige Sache gewesen: Einerseits kam es nicht infrage, einen neuen Kirchenfürsten in Pruntrut einzusetzen (auch in St. Gallen stand das nicht zur Diskussion), andererseits wäre auch ein Kanton mit einer liberalen Verfassung von vielen Schweizern kaum akzeptiert und von den Nachbarkantonen Bern und Solothurn sicher energisch bekämpft worden. Dagegen brachte der Anschluss an den Kanton Bern in den Augen der Mächte grosse Vorteile: Bern erhielt eine Kompensation für den Verlust des Aargaus, man vermied Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die es im Fall einer Aufteilung wohl gegeben hätte, und schliesslich bot Bern die beste Garantie für eine militärische Verteidigung der jurassischen Durchgänge Richtung Frankreich.⁷⁷ Im Übrigen lässt sich das Desinteresse der Mächte an einer anderen Lösung aufgrund folgender Fakten ermessen: Die Kommission für die Angelegenheiten der Schweiz nahm ihre Arbeit am 14. November 1814 auf, und der bernische Gesandte wurde seit dem 30. November eingeladen, die Positionen seiner Regierung darzulegen, die Gesandten des Aargaus und der Waadt am 2. Dezember. Die Gesandten des Fürstbistums Basel aber wurden erst am 16. Januar 1815 vorgelassen, als alles bereits entschieden war. Der Bericht des Komitees war schon vor ihrer Anhörung abgefasst worden.⁷⁸ Natürlich waren die Argumente der Gesandten des ehemaligen Fürstbistums den Mitgliedern des Komitees schon lange bekannt, aber die Chronologie zeigt deutlich, wie wenig Gewicht ihnen beigegeben wurde.

Die Souveräne demonstrierten in Wien, dass die Wünsche der Bevölkerung für sie nur eine untergeordnete Wichtigkeit hatten, selbst wenn sie behaupteten, darauf Rücksicht nehmen oder wenigstens in ihrem Interesse handeln zu wollen. Sollte der Volkswille auf sie Einfluss haben können, mussten mindestens zwei Bedingungen erfüllt sein, nämlich dass die Bevölkerung und ihre Eliten einhellig ihre Wünsche aussprachen und dass sie über militärische Mittel verfügten, um diesen Nachdruck zu verleihen. Beides war beim ehemaligen Fürstbistum nicht der Fall. Der zweite Punkt war entscheidend: Verschiedene Passagen in den Kongressakten zeigen, dass die Aargauer Bevölkerung ernst genommen wurde, weil sie damit drohte, zu den Waffen zu greifen – was das Land destabilisiert hätte.⁷⁹ Im Gegensatz zur Waadt und zum Aargau verfügte das Fürstbistum über keine bewaffneten Kräfte, sondern war von fremden Truppen besetzt. Ausserdem hatte es keine eigentliche institutionelle Existenz mehr, denn die häufigen Wechsel der Regime seit 1792 (sechsmal!), die sowohl auf den Norden wie den Süden des Fürstbistums Auswirkungen hatten, schwächten beständig seine politische und rechtliche Stellung. In dieser Beziehung unterschied sich das Fürstbistum nicht nur von der Waadt und vom Aargau, sondern auch von Neuenburg, Genf und Wallis. Von einem unabhängigen Fürstentum wurde das Land zu einem Departement und im Jahr 1800 zu zwei Unterbezirken im Departement Haut-Rhin degradiert. Die Besetzung von 1814 und die Trennung in einen nördlichen Teil, der dem Gouverneur unterworfen war, und einen südlichen Teil, der keiner Zentralmacht unterstand, verbesserte die Situation nicht. Dies alles war nicht ohne Einfluss auf die institutionellen und militärischen Mittel des Landes. Unter diesen Bedingungen konnten die Mächte annehmen, sie erfüllten ihre Aufgabe gegenüber den Angehörigen des ehemaligen Fürstbistums in genügendem Mass, wenn sie ihnen individuelle und religiöse Freiheiten, eine angemessene politische Vertretung im Rahmen des Kantons Bern (gemäss den Normen der damaligen Zeit) und die Aufrechterhaltung gewisser Besonderheiten, die sie vom französischen Regime geerbt hatten, garantieren würden.

Aber auch wenn klar ist, dass die Wünsche der Bevölkerung in diesem Kontext nur leichtgewichtig waren, möchte der Historiker wissen, worin diese Wünsche während jener für ihre Zukunft entscheidenden Periode bestanden. Deshalb ist es interessant zu sehen, dass zwischen Januar und November 1814 die Bewohner aller Regionen des ehemaligen Fürstbistums ihre Wünsche von Region zu Region in sehr unterschiedlicher Form zum Ausdruck brachten (als Plebiszit, Petition, Abstimmungen in grösseren und kleineren Versammlungen, mehr oder weniger re-

präsentativ usw.). Diese Problematik hat viele historische Untersuchungen hervorgerufen.⁸⁰ Oft waren sie mit der «jurassischen Frage» verknüpft und hatten das Ziel, herauszufinden, ob die Angehörigen des ehemaligen Fürstbistums im Norden und im Süden in jener Epoche hofften, einen neuen Kanton zu schaffen. Leider sind diese Studien oft allzu summarisch. Sie sind überholt, weil sie den komplexen und sich verändernden Kontext des Jahres 1814 zu wenig berücksichtigen, was manchmal zu falschen Interpretationen führt. Die zwei vollständigsten Darstellungen finden sich einerseits im bemerkenswerten Bericht von Comment, Huber und von Greyerz, der 1948 publiziert wurde, und vor allem in der Dissertation von Jorio von 1982.⁸¹ Deshalb soll hier ganz kurz auf dieses Thema eingegangen werden, um dessen reichhaltige Forschungsperspektiven deutlich zu machen.

Im Norden des Fürstbistums gab es eine profranzösische Partei, vor allem in Pruntrut. Sie bestand aus Notabeln, die unter Napoleon Karriere gemacht hatten, aus Personen, die Nationalgüter erworben hatten und deren Verlust befürchteten, und schliesslich aus Franzosen, die sich im Land niedergelassen hatten. Diese Partei wurde von der Geschichtsschreibung möglicherweise überbewertet. Als im Juni 1814 klar wurde, dass das Fürstbistum von Frankreich abgetrennt werden würde, verlor sie ihren Einfluss. Im Mai 1814 traten die Meier der Kantone (der damals faktisch noch existierenden französischen Verwaltungseinheiten) Laufen und Delsberg in Kontakt mit Basel und baten darum, die alten Burgrechte, die sie einst vereinigt hatten, wieder herzustellen und ihren Beitritt zur Eidgenossenschaft – wenn möglich in der Form eines unabhängigen Kantons, der das ganze ehemalige Fürstbistum umfasste – zu unterstützen. Wenn dies nicht möglich sei, würden sie um die Integration des Laufentals und des Delsberger Beckens in den Kanton Basel bitten. Dieses seltsame Begehren war von der Angst vor weiteren Requisitionen diktiert. Durch die Zugehörigkeit zur Schweiz hoffte man, gegen die Requisitionen der Alliierten geschützt zu sein. Der Meier von Delsberg erklärte zudem, bei der Anfrage an Basel gehe es darum, zu vermeiden, dass das Gebiet im Fall einer Aufteilung des Landes unter die Herrschaft Solothurns gerate.⁸² Diese Befürchtung war nicht ganz unbegründet, jedenfalls nicht im Fall des Laufentals, das von Solothurn beansprucht wurde. Sie zeugt davon, dass es einen Widerwillen gab, Teil eines reaktionären Kantons zu werden, in dem die Landschaft schlecht behandelt wurde und notorisch unzufrieden war. Noch verwunderlicher war, dass die Initiative der Meier vom ersten «Plebiszit» begleitet war, das einen schweizerischen Kanton mit dem Bischof an der Spitze anvisierte. Verschiedene Indizien lassen vermuten, dass die Meier mit ihrer Anfrage an Basel ihr Misstrauen

Nous soussignés Chefs de famille de la Commune de Charmoille Canton de Porrentruy réunis, donnons par les présentes plein pouvoir et procuration à M.^r Joseph Mon notre Maire, et à M.^r Jean Etienne Boyer de notre Commune, de se transporter à Porrentruy pour, dans l'assemblée des députés du Canton, qui se tiendra le 7^{me} Septembre prochain mois audit lieu, y signer des adresses à Leurs Majestés les hautes Puissances alliées, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et à la Diète helvétique, dans lesquelles sera énoncé notre vœu unanime et spontané d'être réunis à la Suisse comme canton indépendant sous le gouvernement de notre ancien Prince-évêque, et dans le cas où le rétablissement du Prince ne pourroit avoir lieu, de former néanmoins un canton suisse indépendant, en obtenant, dans l'un et l'autre cas, une constitution libérale, adaptée aux besoins actuels du Pays et au système général de la Confédération helvétique.

En foi de quoi nous avons signé à Charmoille le 21^{me} du mois de Mars présente année 1814.

Joseph Labat
Georg X. Lachet
Josier Jean Cois nous pume
henri joseph Berber
Joseph Jovin
henri joseph Thuesenin
Etienne fidelance
Jacob Lutz
Joseph Fleury
Pierre Francois Linn
Jean Baptiste fidelance
Etienne Lutz
Jean Jacques Fleury
Jean Baptiste Lutz
Jean Pierre de Selt
Jean Cois
Pierre Francois Cois

IB
IB.NP
TJ
PTB
B.NP
H

de Jean Antoine Fleury
Jean Francois Durbin
Jean Baptiste Nisbaum
Jean Linn
Pierre Francois Berber
Jean Patrice
Jean Pierre Mercier
Jean Etienne Boyer
Edmond Nisbaum
J. Zimmerman
Pier Strauss
Re La
Jaque Joseph de Speckebach

20-1.3

Abbildung 10: Petition zur Schaffung eines schweizerischen Kantons, Formular der Gemeinde Charmoille.

gegenüber einer Restauration der alten Ordnung ausdrücken wollten, auch wenn sie selbst die Schaffung eines neuen Kantons wünschten – was durch ein Pamphlet vom 26. Juli 1814 nahegelegt wird.⁸³ Aus diesem Zeitraum sind daher die interessantesten Quellen zum Thema überliefert, nämlich die beiden Plebiszite, die Andlau und Billieux im Mai und Ende August 1814 im Norden des Fürstbistums organisierten. Es handelte sich um Petitionen, die an die Alliierten und an die eidgenössische Tagsatzung gerichtet waren und die verlangten, dass das ehemalige Fürstbistum ein neuer Kanton der Schweiz werde, vorzugsweise unter bischöflicher Herrschaft, aber auf jeden Fall mit einer «liberalen Verfassung», angepasst an die schweizerischen Verhältnisse. Diese Petitionen wurden in jeder Gemeinde vorgestellt, und konnten von den Bewohnern, die sie unterstützten, unterschrieben werden. Zwar war dieser Vorgang weit davon entfernt, heutigen demokratischen Kriterien zu entsprechen, denn der Druck der Autoritäten war gross, es gab kein Stimmgeheimnis, und die negativen Meinungen wurden nicht berücksichtigt. Aber immerhin handelte es sich um eine der ersten Volksbefragungen in diesem Umfang in dieser Region. Weil sie Gegenstand einer noch nicht abgeschlossenen Forschungsarbeit ist, soll hier nur betont werden, dass die Antworten auf die Befragung dem grossmehrheitlichen Willen Ausdruck gaben, der Schweiz beizutreten.⁸⁴

Im Süden des ehemaligen Fürstbistums nahm die Bevölkerung an den zwei Plebisziten nicht teil, weil dort die Autorität des Gouverneurs Andlau nicht anerkannt wurde und sie sich daher weigerte mitzuwirken. Ihre Meinungen kamen aber in Form von Petitionen zum Ausdruck, die von lokalen oder regionalen Behörden vorgelegt wurden, manchmal auch nach Befragung der ganzen betroffenen Bevölkerung. Es gab vier hauptsächliche Tendenzen: Anschluss an Neuenburg, Schaffung eines Kantons Biel in den Grenzen des protestantischen Gebiets, Schaffung eines Kantons, der das ganze ehemalige Fürstbistum umfasste, und schliesslich die Integration des ganzen Fürstbistums oder zumindest des protestantischen Südens in den Kanton Bern. Das neuenburgische Szenario war nur marginal und interessierte die Bevölkerung kaum. Die Idee eines Kantons Biel war viel seriöser, denn die Stadt Biel war ein wichtiger und hartnäckiger regionaler Akteur.⁸⁵ Aber dieses Projekt war für Neuenstadt und das Erguel eher abschreckend und überzeugte nur einige wenige Gemeinden (die Beharrlichkeit Biels sollte es der Stadt in den Verhandlungen um die Vereinigungsurkunde allerdings ermöglichen, Konzessionen von Bern zu erreichen). Die beiden letzten Positionen waren also in der öffentlichen Meinung dominant, wahrscheinlich mit einer

Mehrheit für die bernische Variante. Nicht nur die Propstei Münster versuchte seit Dezember 1813 bernisch zu werden und wich von dieser Politik nicht ab, sondern alle anderen Regionen des Südens vermochten sich leicht an die Idee der Integration in den Kanton Bern zu gewöhnen. Bern genoss einen Vertrauensvorsprung, auch wenn liberale Persönlichkeiten wie Pfarrer Charles-Ferdinand Morel von Corgémont anfänglich den bernischen Einfluss bekämpften.⁸⁶ Im Übrigen hatten es die Anhänger eines unabhängigen Kantons nicht leicht. Manche gestanden sich rasch ein, dass dieses Projekt weder bei den Grossmächten noch bei der Eidgenossenschaft eine Chance auf Verwirklichung hatte, umso weniger, als die Aktionen der Stadt Biel dazu beitrugen, es zu diskreditieren. Andere zweifelten, ob das Fürstbistum über genügend finanzielle Mittel verfügte, um einen lebensfähigen Kanton zu bilden. Diese Befürchtung schien seltsamerweise recht verbreitet zu sein, obwohl andere schweizerische Kantone kleiner oder weniger stark bevölkert waren, wie etwa Solothurn. Hinzu kam die Frage, ob die Konservativen und die Fortschrittlichen, die Katholiken und die Protestanten sich auf eine Regierungsform für den neuen Kanton würden einigen können. Solche Befürchtungen waren für den ehemaligen Landvogt Samuel Imer, der doch ein Anhänger des Fürstbistums und des Ancien Régime war, Grund genug, sich für die vollständige Integration in den Kanton Bern einzusetzen, denn in seinen Augen war dies das einzige Mittel, die Aufsplitterung des Territoriums zu vermeiden.⁸⁷

Zum Schluss dieses kurzen Überblicks soll für die künftige Forschung folgendes zu bedenken gegeben werden: Um bei der Analyse der Wünsche der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Art, sich auszudrücken, weiterzukommen, wird man die zur Verfügung stehenden Quellen systematisch studieren und präzise in ihren Zusammenhang stellen müssen. Das Thema führt über das hinaus, was man als «jurassische Frage» bezeichnete, weil es dabei um viel allgemeinere und sehr aktuelle Fragen geht, die mit der Ausarbeitung demokratischer Instrumente und der Konstruktion und Weiterentwicklung kollektiver Identitäten zu tun haben. Die Einmaligkeit der Geschichte des einstigen Fürstbistums Basel und danach des Berner Juras zeigt sich als anregendes Laboratorium, und die Erforschung dieses Themenfelds ist für die heutige Welt wieder von brennender Aktualität.

Bibliografie

Abkürzungen

AAEB: Archives de l'ancien Evêché de Bâle
 ArCJ: Archives cantonales jurassiennes
 BiaSO: Bischöfliches Archiv Solothurn

Ungedruckte Quellen

Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, [Bern] 1815.

Gedruckte Quellen

Klüber, D. Johann Ludwig (Hg.): Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Bd. V (17.–20. Heft), Bd. VI (21.–24. Heft), Bd. VII (25.–28. Heft). Erlangen 1815–1817.
 Gigandet, Charles-Joseph (Hg.): Journal de François-Joseph Guélat, II^e partie: 1813–1824. Delémont 1923.
 Fetscherin, Wilhelm (Bearb.): Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814–1848. 2 Bde. Bern 1874–1876.
 Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen des Kantons Basel. Bd. 4. Basel 1818.

Literatur

Andrey, Georges: Marc Mousson, un Vaudois chancelier de la Confédération. In: Meuwly, Olivier (Hg.): Le Congrès de Vienne et le Canton de Vaud (1813–1815). Actes du colloque tenu du 27 au 29 novembre 2014 à Lausanne. Lausanne à paraître en 2016.
 Bandelier, André: L'Evêché de Bâle et le Pays de Montbéliard à l'époque napoléonienne: Porrentruy sous-préfecture du Haut-Rhin (Un arrondissement communal sous le Consulat et l'Empire, 1800–1814). Neuchâtel 1980.

Barras, Nicolas: Des combourgeoisies dans l'ancien Evêché de Bâle. In: Rebetez, Jean-Claude (Hg.): La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Evêché de Bâle. Porrentruy 2002, 139–159.
 Barras, Nicolas: Les combourgeoisies dans l'Evêché de Bâle. In: Crevoisier, Clément (Hg.): Atlas historique du Jura. Porrentruy 2012, 144–151.
 Bernel, Arlette: Le droit du code civil français applicable au Jura bernois. Genève 1955 (Dissertation).
 Beuchat, Arthur: L'Evêché de Bâle sous le Gouvernement général du baron d'Andlau (janvier 1814–août 1815). Delémont 1912.
 Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. 2 Bde. Baden 2013.
 Bregnard, Damien: Die Reformation in den südlichen Vogteien des Fürstbistums Basel. In: Rebetez, Jean-Claude; Tauber Jürg; Marti, Reto; Auberson, Laurent; Bregnard, Damien (Hg.): Pro Deo. Das Bistum Basel vom 4. bis ins 16. Jahrhundert. Delémont-Porrentruy 2006, 295–305.
 Burckhardt, Paul: Geschichte der Stadt Basel. Von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart. Basel 1942.
 Chaignat, Roland: La politique française face au rattachement de l'Evêché de Bâle au canton de Berne (1813–1815). Mémoire de licence dact., université de Neuchâtel 1978.
 Comment, Albert; Huber, Hans; Greyerz, Hans von: Rapport sur l'Acte de réunion du Jura au Canton de Berne présenté au Conseil-exécutif du Canton de Berne. Delémont 1948.
 Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel (Hg.): Neuchâtel et la Suisse. Ouvrage publié par le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel à l'occasion du cent cinquantième anniversaire de l'entrée de Neuchâtel dans la Confédération. Neuchâtel 1969.
 Crevoisier, Clément (Hg.): Atlas historique du Jura. Porrentruy 2012.
 Folletête, Casimir: La prévôté de Moutier-Grandval pendant la Révolution jusqu'à son annexion à la France (1792–1797). Delémont 1892.
 Folletête, Casimir: Les origines du Jura bernois. Recueil de pièces et documents relatifs à l'histoire de la réunion de l'ancien Evêché de

- Bâle au canton de Berne. 1^e partie [seule parue]: décembre 1813 – 23 août 1815. Porrentruy 1888.
- Folletête, Eugène: A Bienne, en novembre 1815. Autour de l'Acte de réunion, d'après la correspondance d'Antoine de Grandvillers. In: Actes de la Société jurassienne d'Emulation 42 (1937), 91–108.
- Greyerz, Hans von: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Bern 1953.
- Hochstrasser, Jean-Marc: La coopération entre les cantons d'Argovie et de Vaud pour le maintien de leur indépendance contre Berne (1814–1815). In: Meuwly, Olivier (Hg.): Le Congrès de Vienne et le Canton de Vaud (1813–1815). Actes du colloque tenu du 27 au 29 novembre 2014 à Lausanne. Lausanne à paraître en 2016.
- Jorio, Marco: Arlesheim und der Untergang des Fürstbistums Basel. Basel 1991.
- Jorio, Marco: Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815). Der Kampf der beiden letzten Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neveu gegen die Säkularisation. Freiburg i. Ü. 1982.
- Junker, Beat: Histoire du Canton de Berne depuis 1798. Bd. 1. Berne 2005.
- Kaestli, Tobias: Als Biel ein eigener Kanton werden wollte. Die Zeit des Provisoriums 1814/1815. In: Berner Zeitschrift für Geschichte (2010). Heft 4, 3–41.
- Meuwly, Olivier (Hg.): Le Congrès de Vienne et le Canton de Vaud (1813–1815). Actes du colloque tenu du 27 au 29 novembre 2014 à Lausanne. Lausanne à paraître en 2016.
- Meuwly, Olivier: Henri Monod et Frédéric-César de La Harpe, ambassadeurs de la cause vaudoise. In: Meuwly, Olivier (Hg.): Le Congrès de Vienne et le Canton de Vaud (1813–1815). Actes du colloque tenu du 27 au 29 novembre 2014 à Lausanne. Lausanne à paraître en 2016.
- Meyer, Emil: Jurassier in der bernischen Exekutive. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 34 (1938). Heft 2, 285–303.
- Meyer, Emil: Die erste jurassische Abordnung im bernischen Grossen Rate 1816. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (1950), 59–81.
- Nabholz, Hans; Kläui, Paul (Bearb.): Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart. Aarau 1940.
- Rebetez, Jean-Claude (Hg.): La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Evêché de Bâle. Porrentruy 2002.
- Rebetez, Jean-Claude; Tauber Jürg; Marti, Reto; Auberson, Laurent; Bregnard, Damien (Hg.): Pro Deo. Das Bistum Basel vom 4. bis ins 16. Jahrhundert. Delémont-Porrentruy 2006.
- Sigrist Hans: Solothurnische Geschichte. Bd. 3. Solothurn 1981.
- Simon, Charles: La République en Erguël en 1792 et 1793. In: Actes de la Société jurassienne d'Emulation 13 (1906), 1–114.
- Société jurassienne d'Emulation (Hg.): Nouvelle histoire du Jura. Porrentruy 1984.
- Suratteau, Jean-René: Le Département du Mont-Terrible sous le régime du Directoire (1795–1800). Paris 1964.
- Teuteberg, René: Basler Geschichte. Basel 1986.
- Viatte, Auguste: Documents sur la réunion du Jura à la Suisse. In: Actes de la Société jurassienne d'Emulation 56 (1952), 41–98.
- Waeber, Paul: La formation du Canton de Genève: 1814–1816. Genève 1974.
- Walter, François: Histoire de la Suisse. Bd. 3. Neuchâtel 2010.

Anmerkungen

- 1 Mit Ausnahme des Kantons Genf (definitive Grenzen erst im Vertrag von Turin 1816) und ein paar kleinen Grenzkorrekturen (beim Dappental und bei Schleithem).
- 2 Mit dem Begriff Fürstbistum ist der weltliche Herrschaftsbereich des Fürstbischofs gemeint. Im Gegensatz dazu ist die Diözese der geistliche Zuständigkeitsbereich des Bischofs.

- Vom Moment des Anschlusses des ehemaligen Fürstbistums an den Kanton Bern im Januar 1816 an wurde das Gebiet als Jura oder Leberberg bezeichnet.
- 3 Beuchat, Arthur: L'Evêché de Bâle sous le Gouvernement général du baron d'Andlau (janvier 1814–août 1815). Delémont 1912; Jorio, Marco: Der Untergang des Fürstbis-

- tums Basel (1792–1815). Der Kampf der beiden letzten Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neveu gegen die Säkularisation. Freiburg i. Ü. 1982; Kaestli, Tobias: Als Biel ein eigener Kanton werden wollte. Die Zeit des Provisoriums 1814/1815. In: Berner Zeitschrift für Geschichte (2010). Heft 4, 3–41. Die Stiftung der Archives de l'ancien Evêché de Bâle (AAEB) hat dazu am 20. November 2015 in Porrentruy ein Kolloquium durchgeführt.
- 4 Die benachbarte Grafschaft von Montbéliard, die wie das Fürstbistum zum Reich gehörte, teilte das gleiche Schicksal. Die beiden Gebiete hatten eine kurze gemeinsame Grenze und bildeten so eine kleine «kaiserliche» Landbrücke in Frankreich.
- 5 Im Jahr 1675, während des Kriegs in der Pfalz, trug die Erneuerung des Bündnisses immerhin stark dazu bei, dass die französischen Truppen aus dem Fürstbistum abzogen.
- 6 Eine Karte mit den burgrechtlichen Beziehungen findet sich bei Barras, Nicolas: Les combourgeoisies dans l'Evêché de Bâle. In: Crevoisier, Clément (Hg.): Atlas historique du Jura. Porrentruy 2012, 144–151, hier 147, und bei Bregnard, Damien: Die Reformation in den südlichen Vogteien des Fürstbistums Basel. In: Rebetez, Jean-Claude; Tauber Jürg; Marti, Reto; Auberson, Laurent; Bregnard, Damien (Hg.): Pro Deo. Das Bistum Basel vom 4. bis ins 16. Jahrhundert. Delémont-Porrentruy 2006, 295–305, hier 305. Die Entwicklung der Allianzen und Burgrechtsverträge im Mittelalter ist dargestellt bei Barras, Nicolas: Des combourgeoisies dans l'ancien Evêché de Bâle. In: Rebetez, Jean-Claude (Hg.): La donation de 999 et l'histoire médiévale de l'ancien Evêché de Bâle. Porrentruy 2002, 139–159. Die Propstei Münster blieb theoretisch Reichsgebiet, weil sie nördlich der Pierre Pertuis lag, aber der Burgrechtsvertrag mit Bern schloss sie in die helvetische Allianz ein und bot Schutz und Schirm. Die Herrschaft Erguel schloss nur einen wenig dauerhaften Burgrechtsvertrag mit Solothurn, war aber in die helvetische Neutralität eingeschlossen, weil sie dem Bieler Bannerrecht unterstand. Biel war verbündet mit Bern, Freiburg und Solothurn und hatte Sitz und Stimme an der Tagsatzung.
- 7 Folletête, Casimir: La prévôté de Moutier-Grandval pendant la Révolution jusqu'à son annexion à la France (1792–1797). Delémont 1892; Simon, Charles: La République en Erguël en 1792 et 1793. In: Actes de la Société jurassienne d'Emulation 13 (1906), 1–114; siehe auch Jorio, Untergang (1982).
- 8 Siehe den Aufsatz von Tobias Kaestli in diesem Band.
- 9 Suratteau, Jean-René: Le Département du Mont-Terrible sous le régime du Directoire (1795–1800). Paris 1964, und Jorio, Untergang (1982).
- 10 Nachdem es von Frankreich annektiert worden war, wählte das Pays de Montbéliard den Anschluss an das Département du Mont Terrible statt an das Département du Doubs (Société jurassienne d'Emulation (Hg.): Nouvelle histoire du Jura. Porrentruy 1984, 186).
- 11 Ebenda, 195.
- 12 Das Arrondissement von Porrentruy umfasste die Ajoie, das Pays de Montbéliard, die Freiberge und die Propstei Saint-Ursanne; das Arrondissement Delémont umfasste das Becken von Delémont, das Birseck und das Laufental, die Propstei Münster sowie den ganzen südlichen Teil des ehemaligen Fürstbistums samt Biel.
- 13 Bandelier, André: L'Evêché de Bâle et le Pays de Montbéliard à l'époque napoléonienne: Porrentruy sous-préfecture du Haut-Rhin (Un arrondissement communal sous le Consulat et l'Empire, 1800–1814). Neuchâtel 1980, 375–400.
- 14 Beuchat, Evêché de Bâle; Jorio, Untergang (1982).
- 15 Folletête, Casimir: Les origines du Jura bernois. Recueil de pièces et documents relatifs à l'histoire de la réunion de l'ancien Evêché de Bâle au canton de Berne. 1^e partie [seule parue]: décembre 1813 – 23 août 1815. Porrentruy 1888, 10.
- 16 Stadt Biel (Hg.): Bieler Geschichte. 2 Bde. Baden 2013, 509–512.
- 17 Fetscherin, Wilhelm (Bearb.): Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814–1848. 2 Bde. Bern 1874–1876, hier Bd. 1, 150.
- 18 AAEB, PP 12–4 N. 66; Archives fédérales, AFS D 1340.
- 19 Folletête, Jura bernois, 147–222.
- 20 Lettre du pasteur de Corgémont Charles-Ferdinand Morel, 10 mai 1814 (ASJE 1952, 65–66).
- 21 Vgl. den Beitrag von André Holenstein in diesem Band.
- 22 Der Landammann wurde abwechselnd von Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und

- Luzern gestellt, also von den wichtigsten alten Kantonen. Sie mussten die Kosten für ihre Funktion als Vorort und den Unterhalt des Landammanns selbst übernehmen (Mediationsakte, Kp. XX, II. Titel, Art. 13).
- 23 Andrey, Georges: Marc Mousson, un Vaudois chancelier de la Confédération. In: Meuwly, Olivier (Hg.): *Le Congrès de Vienne et le Canton de Vaud (1813–1815)*. Actes du colloque tenu du 27 au 29 novembre 2014 à Lausanne. Lausanne à paraître en 2016.
- 24 Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 51f. und 323–325.
- 25 Walter, François: *Histoire de la Suisse*. Bd. 3. Neuchâtel 2010, 101f.
- 26 Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 52f.; Junker, Beat: *Histoire du Canton de Berne depuis 1798*. Bd. 1. Berne 2005, 182–186.
- 27 Hochstrasser, Jean-Marc: *La coopération entre les cantons d'Argovie et de Vaud pour le maintien de leur indépendance contre Berne (1814–1815)*. In: Meuwly, Olivier (Hg.): *Le Congrès de Vienne et le Canton de Vaud (1813–1815)*. Actes du colloque tenu du 27 au 29 novembre 2014 à Lausanne. Lausanne à paraître en 2016.
- 28 Der Kanton Aargau war aus drei unterschiedlichen Teilen zusammengesetzt, die während kurzer Zeit drei Kantone bildeten, bevor sie sich vereinigten, nämlich erstens aus dem katholischen Fricktal mit Rheinfelden, einst österreichisch und durch Napoleon 1802/03 der Schweiz angegliedert; zweitens den Freien Ämtern, der Grafschaft Baden und dem Kelleramt (Kanton Baden); drittens dem bernischen Aargau oder Unteraargau (Aarau). Der Unteraargau befreite sich 1798 von Bern und bildete den Kanton Aargau, dem sich 1803 der Kanton Baden und das Fricktal anschlossen.
- 29 Uri auf die Leventina; Glarus, Schwyz und Appenzell auf Teile des Kantons St. Gallen; Luzern, Zug und Zürich auf Teile des Kantons Aargau.
- 30 Am 7. August 1815, nach dem Ende des Wiener Kongresses, wurde der Bundesvertrag definitiv beschworen. Siehe dazu: Nabholz, Hans; Kläui, Paul (Bearb.): *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Aarau 1940, 206–213; Fetscherin, Repertorium, Bd. 2, 695–704.
- 31 Eine ausführliche Darlegung des Begehrens findet sich in einem Brief vom 4. Oktober 1814 der solothurnischen Behörden an die Alliierten (Staatsarchiv Basel-Stadt, Politisches EE2 II).
- 32 Sigrist Hans: *Solothurnische Geschichte*. Bd. 3. Solothurn 1981, 588–589 und 596–597.
- 33 Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel (Hg.): *Neuchâtel et la Suisse*. Ouvrage publié par le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel à l'occasion du cent cinquantième anniversaire de l'entrée de Neuchâtel dans la Confédération. Neuchâtel 1969, vor allem 189–200.
- 34 Ebenda, 201–207 (Karte 202).
- 35 Klüber, D. Johann Ludwig (Hg.): *Acten des Wiener Congresses 1815 V*, 5. Protokoll vom 10. Dezember 1814, 212–219 und 6. Protokoll vom 13. Dezember 1814, 220–222.
- 36 Ebenda, Bericht des Komitees für die Angelegenheiten der Schweiz (Rapport du Comité institué pour les affaires de la Suisse), 269–300, vor allem 276, 282, 284, Entwurf einer Erklärung, 290–292, sowie Beilage D, 296–298 und 302; 11. Protokoll vom 20. Februar 1815, 304. Siehe auch Waeber, Paul: *La formation du Canton de Genève: 1814–1816*. Genève 1974, 201–259 und Chaignat, Roland: *La politique française face au rattachement de l'Evêché de Bâle au canton de Berne (1813–1815)*. Mémoire de licence dact., université de Neuchâtel 1978, 34–55.
- 37 Staatsarchiv Basel-Stadt, Protokoll C 2.1, f. 312 und C 2.2, f. 5, 30, 32v; Teuteberg, René: *Basler Geschichte*. Basel 1986, 284–287; Burckhardt, Paul: *Geschichte der Stadt Basel*. Von der Zeit der Reformation bis zur Gegenwart. Basel 1942, 141–146, vor allem 144 (Interesse für das Laufental und das Birseck, aber auch Zögern eines Teils der Behörden, katholische Gebiete einzugliedern, die zudem durch den Krieg sehr geschwächt waren).
- 38 Staatsarchiv Basel-Stadt, Politisches EE2 II. *Basler Verfassung: Nabholz, Quellenbuch*, 213–217. Über Birseck und Basel siehe auch den Beitrag von André Salvisberg, der in den «Actes du colloque de Porrentruy du 20 novembre 2015» erscheinen wird.
- 39 Folletête, Jura bernois, 25 und 42–44.
- 40 Folletête, Jura bernois, 45–70, vor allem 58–64 (Auswertung der Vor- und Nachteile der Vereinigung mit dem Fürstbistum vom 29. März 1814). Analyse bei Junker, *Canton de Berne*, 202f. Im März 1814 fürchtete Bern vor allem Probleme mit Frankreich (das zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf das Fürstbistum verzichtet hatte), mit Biel (das seinen

- eigenen Kanton wollte) und Spannungen mit den neuen Untertanen im ehemaligen Fürstbistum. Bern sah auch, dass im Fürstbistum grosse Investitionen während zehn Jahren nötig sein würden, um die Infrastruktur, die in der französischen Zeit vernachlässigt und durch den Krieg beschädigt worden war, wieder herzustellen, was im alten Kantonsteil eine vermehrte Belastung mit Steuern nach sich ziehen würde. Die Abstimmung im Grossen Rat vom 31. Mai 1814 ging knapp aus: den 83 negativen Stimmen standen 71 positive gegenüber. Der Grosse Rat lehnte also das Anerbieten der Alliierten ab, wünschte aber ausdrücklich, dass das Fürstbistum der Schweiz angegliedert werde.
- 41 Folletête, Jura bernois, 67 (Instruktionen an die Berner Vertreter an der Tagsatzung Anfang April 1814). Zum speziellen Fall der Stadt Biel siehe den Beitrag von Tobias Kaestli in diesem Band.
- 42 Klüber, Acten des Wiener Congresses 1815 V, 177–190 (14.–15. November 1814; russische Note vom 16. November).
- 43 Klüber, Acten des Wiener Congresses 1815 V, 196–205 (30. November 1814).
- 44 Chaignat, politique française, 51f. (Brief Talleyrands an Bern vom 4. Januar 1815); Beuchat, Evêché de Bâle, 59; Comment, Albert; Huber, Hans; Greyerz, Hans von: Rapport sur l'Acte de réunion du Jura au Canton de Berne présenté au Conseil-exécutif du Canton de Berne. Delémont 1948, 44–47.
- 45 Klüber, Acten des Wiener Congresses 1815 V, 298 (16. Januar) und 305f.; Beuchat, Evêché de Bâle, 60–64.
- 46 Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 159–164; Comment, Rapport, 57.
- 47 Comment, Rapport, 57–63; Nabholz, Quellenbuch, 225–231 (Verfassungstext); Junker, Canton de Berne, 195–198 und 229–235; Meyer, Emil: Jurassier in der bernischen Exekutive. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 34 (1938). Heft 2, 285–303, und Meyer, Emil: Die erste jurassische Abordnung im bernischen Grossen Rate 1816. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (1950), 59–81.
- 48 Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 164. Vorher war Albert Friedrich May von Rued als provisorischer Verwalter ernannt worden: Ebenda, 159, 160 und 164, und Folletête, Jura bernois, 376f. Zu den Problemen mit Biel vgl. Ebenda, 387.
- 49 Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 165f.
- 50 Immerhin musste er versuchen, die Verwaltung in den südlichen Gebieten zu reorganisieren (AAEB, PP 10–5; siehe auch die Darstellung von Damien Bregnard in den «Actes du colloque de Porrentruy du 20 novembre 2015»).
- 51 Comment, Rapport, 60.
- 52 Ebenda, 59; Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 167 (Gottlieb oder Amédée von Jenner und Albrecht Friedrich May von Rued, siehe AAEB, PP 10–5); Folletête, Jura bernois, 384 und 387. May von Rued: siehe Fussnote 48.
- 53 Comment, Rapport, 55; Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 159f. und 165.
- 54 Liste der ersten bernischen Oberamtämänner in den jurassischen Oberämtern: Meyer, Abordnung, 62.
- 55 Comment, Rapport, 65–83, vor allem 65f.
- 56 Ebenda, Namenlisten 72–74. Natürlich gab es noch die andere Delegation (drei Personen, eine davon Andlau), die den Vereinigungsvertrag mit Basel aushandeln sollte (AAEB, PP 7–4, n° 380).
- 57 Die anderen Mitglieder waren: Pierre Joseph Arnoux (Meier von Pruntrut), Antoine de Grandvillers (Meier von Delsberg), Jacob Gobat (alt Meier von Crémines und Friedensrichter), Jean Henri Belrichard (Meier von Courtelary), Jacob Georges Chiffelle (Präsident des Stadtrats von Neuenstadt), Georg Friedrich Heilmann (Mitglied der provisorischen Regierung von Biel, vormals Gesandter Biels am Wiener Kongress). Der vom Vorort nominierte Delegierte von Delsberg war Jacques Joseph Helg (Sekretär des Arrondissements von Delsberg), der dann durch den Maire von Delsberg ersetzt wurde (AAEB, PP 7–4, n° 380).
- 58 Viatte, Auguste: Documents sur la réunion du Jura à la Suisse. In: Actes de la Société jurassienne d'Emulation 56 (1952), 41–98, hier 81f. (Brief Eschers an Billieux und Arnoux). Biel fiel in der Erklärung vom 20. März unter eine Sonderregelung, die es der Stadt erlaubte, über weitere Punkte zu verhandeln.
- 59 Folletête, Eugène: A Bienne, en novembre 1815. Autour de l'Acte de réunion, d'après la correspondance d'Antoine de Grandvillers. In: Actes de la Société jurassienne d'Emulation 42 (1937), 91–108, hier 101 und 105 (Brief des Delegierten von Delsberg, Grandvillers).
- 60 Comment, Rapport, 55f.

- 61 StABE, A V 1119, 192–205 (Zusammenfassung in: Comment, Rapport, 68–71; siehe auch die Meinung des Delegierten May von Schadau, 91; Greyerz, Hans von: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Bern 1953, 143f.).
- 62 Siehe insbesondere den Katalog der 21 Begehren, die Conrad de Billieux im März 1815 aufgestellt hatte (die bis hin zur Forderung gingen, den Bischofsstab neben den Bären in die Berner Fahne zu stellen. Jorio, Untergang (1982), 187; BiaSO, 4, 11. März 1815) und die Notiz von Billieux, die Jenner dem Schultheiss von Bern am 27. Mai 1815 zusandte (Folletête, Jura bernois, 393–408). Der Fonds Conrad de Billieux, der in den Archives cantonales jurassiennes aufbewahrt wird (ArCJ, cote 77 J), enthält weitere nützliche Dokumente, wie etwa die Schrift «Pensées d'un citoyen de l'évêché de Bâle...» des ehemaligen Landvogts Samuel Imer vom März 1814, der einer Vereinigung mit Bern günstig gestimmt war, aber unter bestimmten Bedingungen, oder die «Demandes des habitants de l'Evêché de Bâle...», die zwischen Mai und September 1815 formuliert worden waren (siehe Viatte, Documents, 82 und ArCJ, 77 J 99). Siehe auch die diversen Projekte, die Samuel Imer nach Bern sandte (Meyer, Jurassier, 9f.). Siehe auch die Auswertung dieser Dokumente im Beitrag von Jean-Claude Rebetez «Actes du colloque de Porrentruy du 20 novembre 2015». Zur Frage der französischen Sprache: Greyerz, Nation, 144–146.
- 63 Als über die Wiederangliederung des Unteraargaus verhandelt wurde, erklärte Bern seine Bereitschaft, einen besonderen dezentralisierten Appellationshof im aargauischen Gebiet einzurichten (freundliche Mitteilung von Jean-Marc Hochstrasser, siehe Hochstrasser, coopération).
- 64 Bernel, Arlette: Le droit du code civil français applicable au Jura bernois. Genève 1955 (Dissertation).
- 65 Comment, Rapport, 80f.; Greyerz, Nation, 143f.; Junker, Canton de Berne, 206–211.
- 66 Meyer, Jurassier; Meyer, Abordnung.
- 67 Folletête, Jura bernois, 404 und 406f.
- 68 Comment, Rapport, 70; Meyer, Jurassier, 7f. Zu den Modalitäten der Wahl der neuen Mitglieder im Kleinen Rat während der Restauration siehe Junker, Canton de Berne, 233f. (20 Wahlmänner, von denen sechs dem Kleinen Rat anzugehören hatten, schlugen je einen Kandidaten vor, wonach der Grosse Rat seine Auswahl traf).
- 69 Von diesen 200 Sitzen waren 170 von Angehörigen der Patrizierfamilien besetzt (Junker, Canton de Berne, 232).
- 70 Meyer, Abordnung, 66–70 (Liste der 24 Gewählten und Einzelheiten der Wahl [mit der Zahl der Wahlmänner pro Wahlkreis]).
- 71 Junker, Canton de Berne, 233f. Das ehemalige Fürstbistum erhielt nicht die «autochthonen» Oberamt männer, die es verlangte, aber auch in dieser Beziehung war es nicht ganz so schlecht dran wie der Rest des Kantons (ebenda, 235). Zwar war die Mehrheit der Oberämter des Juras mit Berner Patriziern besetzt, aber es gab zwischen 1822 und 1830 auch ein paar Jurassier, etwa Conrad de Billieux (Porrentruy), Sigismond Moreau (Moutier) oder Jacob Gobat (Moutier). Im Übrigen waren die bernischen Oberamt männer manchmal nützliche Vermittler zwischen der deutschsprachigen Hauptstadt und dem französischsprachigen Gebiet (Gigandet, Charles-Joseph (Hg.): Journal de François-Joseph Guélat, II^e partie: 1813–1824. Delémont 1923, 151).
- 72 Daran schliesst sich an, dass seit der Mediation die Idee einer notwendigen Einheit des Staates überall Fortschritte machte und langsam Fuss fasste (Greyerz, Nation, 145).
- 73 Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen des Kantons Basel. Bd. 4. Basel 1818 (26. Dezember 1815).
- 74 Fetscherin, Repertorium, Bd. 1, 168.
- 75 Klüber, Acten des Wiener Congresses VII, 258–261 (die beiden Gesandten waren Conrad de Billieux und Melchior Delfils).
- 76 Klüber, Acten des Wiener Congresses 1814–1815 VII, 356–363 (vgl. auch Folletête, Jura bernois, 102–105). Die Position von La Harpe bezüglich des ehemaligen Fürstbistums veränderte sich im Lauf der Zeit.
- 77 Nach Marco Jorio war dies sogar der wichtigste Grund. Siehe Jorio, Untergang (1982), 157 und 190, Fussnote 1; Jorio, Marco: Arlesheim und der Untergang des Fürstbistums Basel. Basel 1991, 25f.
- 78 Klüber, Acten des Wiener Congresses 1815 V, 196–205 (Bern), 211 (Waadt und Aargau), 258 (Fürstbistum). Hauptbericht des Komitees für die Angelegenheiten der Schweiz und Beilagen A bis H: 269–300; über das Fürstbistum: 276, 282, 290–292 (Beilage C), 296–298 (Beilage D ist ausschliesslich dem Fürstbistum gewidmet).

- 79 Ebenda, 211, 225 und 273.
- 80 Liste bei Jorio, *Untergang* (1982), 162, Anm. 2. Siehe auch Junker, *Canton de Berne*, 200f.
- 81 *Comment, Rapport*, 34–41; Jorio, *Untergang* (1982), 161–172.
- 82 AAEB, PP 15–4, Briefe Verdans vom 16. und 24. Mai 1814 (Bern wird nicht erwähnt).
- 83 *Folletête, Jura bernois*, 106–112 (AAEB, FK 58).
- 84 Die Petitionen der Kantone Pruntrut, St. Ursanne und Freiberge sind erhalten geblieben (AAEB, PP 20). Sie sind Gegenstand einer Masterarbeit von Valentin Jeanneret. Diese Forschungsarbeit wurde am Colloquium vom 20. November 2015 in Pruntrut erstmals öffentlich vorgestellt. Siehe auch Jorio, *Untergang* (1982), 164–166.
- 85 Kaestli, *Biel*, 16f.
- 86 Seine Opposition gegen Bern manifestierte sich vor allem im Juli 1814 (*Folletête, Jura bernois*, 102–105).
- 87 Siehe Fussnote 62.